

Die Kirchenpolitik

des

Erzbischofs Aribo von Mainz

(1021—1031).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Dersch

aus Herbstein.

Marburg.

Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

1899.

Von der Fakultät als Inaugural-Dissertation angenommen am 4. Januar 1899.



Inhalt.

I. Der Konflikt mit Papst Benedikt VIII.

II. Der Gandersheimer Streit.

Beilage.



Erzbischof Aribo von Mainz hat bereits in Giesebrechts »Geschichte der deutschen Kaiserzeit« und in Bresslaus »Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. und Konrad II.« eingehende Würdigung gefunden. Die Ergebnisse jener Forscher in Bezug auf Aribos Reichspolitik und Mitwirkung bei der Wahl Konrads II. können keine wesentliche Änderung erfahren, bevor uns neue Quellen nicht erschlossen sind. Wohl dürfte es aber gerechtfertigt sein, die kirchliche Seite seiner Politik einmal zusammenfassend darzustellen, da in diesem Punkte weitgehende Meinungsverschiedenheiten herrschen. Während Giesebrecht und Bresslau mit Vorliebe in der Kirchenpolitik Aribos die Gründung einer deutschen Nationalkirche als letzten Endzweck gesucht haben, ist neuerdings von verschiedenen Seiten (Hauck, Sackur u. a.) diese Ansicht mit Recht bestritten worden. Im Folgenden soll versucht werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten der Forscher die Kirchenpolitik Aribos als eine weitgehende Politik, welche die Kräftigung des Metropolitanverbandes erstrebt, nachzuweisen. Ausgehend von dem Grundsatze, dass die Provinzialsynoden die erste Vorbedingung für eine derartige Politik seien, wird Aribo bei der Durchführung dieses Grundsatzes in einen Konflikt mit dem Papst gedrängt. Andererseits gerät er im Streit um Gandersheim mehr und mehr mit seinen eigenen Suffraganen in Spannung an deren Abneigung schliesslich seine Absichten scheitern.

Der Konflikt mit Papst Benedikt VIII.

In einem Briefe des Erzbischofs Aribo von Mainz an Bischof Meginhard von Würzburg[1]) heisst es: Cum nobis antiquorum patrum praecipiant instituta bis in anno generalia celebrare concilia, bonum et utile mihi videtur, ut huiusmodi institutio nostris temporibus saltem semel annuatim minus negligatur. Ähnlich lesen wir in Aribos Schreiben an seinen Suffraganbischof Godehard von Hildesheim:[2]) Verum quia praecipitur lege canonica, bina a provincialibus in anno celebrari concilia, praedictum tibi terminum indicamus et ad eum te enixe rogando invitamus.

Schon Canon 5 des Concils von Nicaea bestimmt, dass »per singulos annos in singulis quibusque provinciis bis in anno« ein »episcorum concilium« stattfinden solle.[3]) Mit dem Verfall der Metropolitanverfassung aber geriet dieses Gebot mehr und mehr in Vergessenheit, bis das in den Dekretalen Pseudo-Isidors ausgesprochene Kirchenrecht den Provinzialsynoden den letzten Rest von Selbständigkeit raubte.[4]) Gleichwohl hat es nie an Stimmen gefehlt, die entschieden auf das Abhalten von Provinzialsynoden drangen.[5]) Die Metropoliten führten Klage

---

1) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III, 358.

2) Jaffé a. a. O. III, 363.

3) Wiederholt bei Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae pp. 287. 297. 360. 619. 690.

4) Hinschius, Kirchenrecht III, 473.

5) Vgl. Mast, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe p. 104. Burchardi Decret. I c. 44, bei Migne, Patrologia 140, 561. C. 31 der Pariser Synode von 846 tritt für die Rechte der Metropolitenstühle ein; bei Hefele, Conciliengeschichte 4, 110. Vor allem ist der Kampf Hinkmars von Rheims um seine Metropolitanrechte ein lehrreiches Beispiel.

über ihre Suffragane, die keine Provinzialsynode mehr besuchen wollten.[1]) Mehr und mehr beschränkt man sich darauf, wenigstens einmal im Jahre die Provinzialsynode zu berufen.[2]) Denselben Gedanken spricht Aribo aus in den oben angeführten Briefstellen. Dass er diese Theorie auch in Praxis umsetzte, beweisen seine zahlreichen Provinzialsynoden, von denen die im Jahre 1023 zu Seligenstadt versammelte Synode besondere Beachtung verdient und geradezu als Typus gelten kann.

Die I. Synode von Seligenstadt 1023.[3])

Die Synode trat zusammen am 13. August 1023.[4]) Als Anwesende finden wir ausser den Suffraganen Burchard von Worms, Werner von Strassburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg die Äbte Richer von Fulda, Ernold von Hersfeld, Reginbold von Lorsch, Heinrich von S. Burchard, Sigizo von Schlüchtern, Gerbert von S. Alban Adalbert von Klingen und Rudolf von Bleidenstadt, sämtlich aus der Erzdiözese Mainz;[5]) ausserdem zwei Angehörige des Trierer

1) Z. B. Erzbischof Theoderich von Besançon 878 in Troyes; Hefele 4, 512. Auf der Metzer Synode von 888 wurde festgestellt, dass lange keine Provinzialsynode abgehalten worden sei; Hefele 4, 525.

2) In Paris 829; cf. lib. I c. 26 und lib. II c. 11 der Synodalakten, bei Hefele 4, 58. Synode von Paris 846 c. 32: Die Fürsten sollen gestatten, dass jährlich ein- bis zweimal Provinzialsynoden gehalten werden. In den »Capitula Attonis« (924—961) heisst es c. 27 (Mansi, Collectio conciliorum 19, 250): »... ut, quia iuxta antiqua patrum decreta bis in anno difficultas temporis fieri concilium non sinit, saltem vel semel a nobis celebretur.«

3) Die Beschlüsse sind abgedruckt in M. G. Constitutiones I, 633 ff.

4) Über die Datierung siehe die Beilage p. 52.

5) Vgl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., III, 267: Prag war seit August 8 erledigt, Arnulf von Halberstadt krank. Gegen Bresslaus Annahme, dass die Namen der fehlenden Bischöfe in den Akten ausgefallen sein könnten, und gegen die Notiz des Micrologus über die 12 Bischöfe, auf die sich Bresslau stützt (III, 269 Anm. 2), erklärt sich schon Müller, Aribo p. 22. Es liegt nahe, eine Verwechslung mit der 2. Seligenstädter Synode von 1026 anzunehmen, bei der uns die Anwesenheit von 12 Bischöfen bezeugt ist. Vgl. Vita Godehardi posterior c. 22, SS. XI, 208.



Sprengels, Haricho, den Abt von S. Maximin in Trier und Everguin, den Abt von Tholey, die von Aribo besonders zur Teilnahme aufgefordert worden waren, als ihm nahestehende Freunde, deren Rat er hoch anschlug.[1]) Dem Wortlaut der Synodalakte entnehmen wir über den Zweck der Synode,[2]) dass in der Beobachtung einiger kirchlichen Einrichtungen und Synodalbeschlüsse Unklarheit herrschte. Diese sollte beseitigt und eine einheitliche Norm für die ganze Kirchenprovinz festgestellt werden, weil es nicht anginge, »quod membra capiti discordarent et illa diversitas in unius compagine corporis esset.« Unter diesen Gesichtspunkten wollen die gefassten Beschlüsse verstanden werden; sie sollen nur für die Erzdiözese Mainz gelten, ihre Tendenz ist rein praktischer Art, sie sind aus den Zeitverhältnissen heraus entstanden und wollen nur diesen dienen. Eine Prüfung der einzelnen Canones ergiebt, dass es sich nicht um Neuerungen handelt, sondern um Wiederholung und Auffrischung alter Synodalbeschlüsse.[3]) Über die Beobachtung der verschiedenen Fasten handeln Canon I. II. und XV. Canon I.[4]) bestimmt: Vierzehn Tage vor Johannes Baptista und Weihnachten, an den Vigilien von Epiphanias, der Aposteltage, von Mariae Geburt, Laurentius und Allerheiligen sollen alle Christen, wenn sie nicht krank sind oder wenn in dem betreffenden Sprengel gerade ein Fest gefeiert wird, sich des Fleisches und Blutes enthalten. An den Vigilien soll eine Stunde »refectionis« gestattet sein; ausgenommen sind Kranke und solche, die sich strengere Fasten auferlegt haben.

Schon Bertarius (um 884) erwähnt in seiner Schrift »Quomodo per annum ieiunandum sit« [5]) unter dem Abschnitt »De reliquis ieiuniis« die Vigilie S. Matthaei et Natalis Domini und Epiphaniae als diejenigen Tage, an denen bis zur Vesper ge-

---

1) Auf der Kölner Provinzialsynode von 1023 z. B. erscheint Gerhard von Cambray, der nicht Kölner Suffragan war. Bresslau III, 260 Anm. 1.

2) Vgl. von Pflugk-Harttung in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung III, 22.

3) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II,[5] 199.

4) Mitgeteilt auch bei Bernold zu 1023, SS. V, 424.

5) Migne, Patrologia 126, 987. 988.

fastet werden müsse; an der Vigilie von Christi Himmelfahrt, Pfingsten, S. Johannes Baptista, S. Petrus, S. Laurentius und S. Maria müsse bis zur Nona gefastet werden. Die Erfurter Synode[1]) von 932 trifft in Kapitel 2 dieselbe Bestimmung wie die in Seligenstadt, nennt nur die Vigilie von Epiphanias nicht als Fasttag.

Dass Kranke von den Fasten dispensiert waren, bestätigt auch Burchard von Worms in seinem Decretum.[2]) Von der Synode in Dortmund (1005) wird uns erzählt, dass man die Fasten für die Vigilien festgesetzt habe.[3])

Die angeführten Zeugnisse beweisen, dass man schon vor Aribo sich mit der Regelung der Vigilfasten abgegeben hat und ganz ähnliche Bestimmungen festsetzte. Von grösserem Interesse ist Canon II., der für die Quatemberfasten eine »certitudo« feststellt: Wenn der erste März auf Mittwoch oder einen früheren Tag fällt, dann soll in derselben Woche gefastet werden. Wenn aber der erste März auf Donnerstag, Freitag oder Sonnabend fällt, dann soll das Fasten auf die nächste Woche verschoben werden. Im Juni rücken die Fasten um eine, im September um zwei Wochen weiter. Fällt das Juni-Fasten auf die Vigilie von Pfingsten, dann soll es schon in der Pfingstwoche gefeiert werden; die Diaconen sollen in der Dalmatica das »Alleluia« singen, aber nicht das »Flectamus genua«. Das Dezemberfasten ist am Sonnabend vor der Vigilie von Weihnachten zu feiern.

Schon die Vita Meinwerci[4]) erzählt, dass diese neue Festsetzung der Quatemberfasten dem römischen Ritus nicht entsprochen habe; Leo I. und Gregor I. hätten die Frühjahrsfasten für die Qnadrages und die Sommerfasten auf Pfingsten festgesetzt. Auf Gregor berief sich auch die Synode von Tribur

1) Constitutiones I, 5. Hefele 4, 565.

2) Decret. lib. 18 c. 20 (Migne 140, 942): »Infirmis licet omni hora cibum potumque sumere, quotiescunque desiderant.«

3) Hefele 4, 631. SS. III, 810; VI, 655.

4) C. 179. SS. XI, 147.



im Jahre 1036.[1]) Die Vita Meinwerci macht ferner auf die Widersprüche aufmerksam, in denen der Seligenstädter Canon mit den Quadragesimalfasten stehe. Daher hat Binterim den Gedanken ausgesprochen, in dem Seligenstädter Beschluss handele es sich weniger um eine Neugestaltung, sondern um eine Änderung für den Fall, dass die Quatemberfasten in dieselbe Woche wie der Anfang der Quadragesimalfasten fielen.[2])

Dieselben Termine, welche Regino von Prüm in seinen »Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis«[3]) angiebt, werden auch in den Beschlüssen der Mainzer Synode von 813 und zwar als die in der römischen Kirche gebräuchlichen[4]) erwähnt.

In den »Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii collectore Udalrico monacho Benedictino« [1086 dem Abt Wilhelm von Hirschau gewidmet, in ihren Bestimmungen aber älteren Ursprungs], steht der Termin über die Juni- und Weihnachtsfasten in keinem Widerspruch zu dem zweiten Beschlusse von Seligenstadt: ... hoc autem ieiunium ... nunquam agitur ante Pentecosten, tametsi prius eveniat terminus eius regularis: at si venerit in ipsa septimana Pentecostes, minime differtur[5]) und dann:[6]) Quod si vigilia Natalis Domini evenerit in sabbato, tunc agitur ieiunium quatuor temporum in septimana praecedente. Abweichend ist aber der cluniacensische Brauch in Bezug auf die Feier der Septemberfasten.[7]) Erwähnt sei noch,

---

1) Bresslau, Jahrbücher Konrads II. II, 529. Giesebrecht II,[5] 296. Gesta episcoporum Cameracensium II c. 51. SS. VII, 485.

2) Binterim, Pragmatische Geschichte ... III, 519.

3) Ed. Wasserschleben p. 132, I c. 281; auch bei Burchard, Decret. 13 c. 2 (Migne 140, 885). Das Abweichende dieser Bestimmung von der Seligenstädter erwähnt v. Pflugk-Harttung (FDG. 16, 592) und sieht in letzterer »eine Neuerung nicht ohne Tendenz«.

4) Binterim II, 465. Auch bei Bertarius von Montecassino (um 884), vgl. Migne 126, 987.

5) Migne 149, 673.

6) Migne 149, 690.

7) Migne 149, 685.

dass auch der Micrologus (Ivo) das Abweichende der Seligenstädter Bestimmungen erwähnt.[1])

An Widerspruch und anderer Festsetzung der Quatemberfasten hat es nicht gefehlt, aber deshalb darf man in Canon II der Synode von Seligenstadt keine Tendenz gegen Rom erblicken.[2]) Offenbar war zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Festlegung der Quatemberfasten noch nicht allgemein geregelt,[3]) und Aribo erstrebte wenigstens für seine Kirchenprovinz eine einheitliche Regelung. Dass ihn überhaupt derartige Fragen sehr beschäftigten, erhellt aus einem Briefe des Abts Bern von Reichenau an ihn.[4]) Es ist ein Begleitschreiben gelegentlich der Übersendung seiner Schrift über die Fasten, in dem er Aribo als sachverständigen Kenner um ein Urteil bittet.[5])

---

1) Binterim III, 517. 518. Baronius, Annales ecclesiastici XI, 72. Wenn Binterim (III, 518) sagt, in Seligenstadt sei man dem altdeutschen Brauch, wie er in Mainz 813 ausgesprochen worden sei, gefolgt, so gilt dies doch nur für die ersten Tage der Woche einschl. Mittwoch.

2) Wie v. Pflugk-Harttung (FDG. 16, 592) und Giesebrecht (II,[5] 193) meinen. Vgl. dagegen Müller, Aribo p. 23 und Bresslau III, 269. Auch Boehm übertreibt, wenn er in seiner Dissertation »Quemadmodum ab Ottone I. ad Heinrici IV. initia ipsum imperium unitatem nationis Germanicae affecerit«, Berolini 1865, p. 61 Anm. 83 sagt: »Quamquam autem sane propter illud de ieiunio decretum Ariboni pontifex Romanus successuit.«

3) Binterim III, 518.

4) Jaffé III, 372.

5) »... Tu vero nunc, o praesulum decus, aequi libraminis lance quaeso perpende, utrumnam sit dignum pronuntiatione. Quia satis est ratum, si tanti pontificis auctoritate fuerit roboratum.« Ein anderes Schreiben Berns an Aribo und dessen Antwort bestätigen Aribos Interesse für derartige Fragen (Jaffé III, 365). Eine Abhängigkeit des Seligenstädter Beschlusses über die Quatemberfasten von Berns Schrift ist unmöglich, wenn diese erst nach 1023 abgefasst ist, wie Bresslau nachgewiesen hat (III, 269 Anm. 2). Er betont, dass die folgende Stelle (Pez, Thesaurus 4, 67) offenbar auf den vorletzten Satz des 2. Canons von Seligenstadt sich beziehe: »non tamen haec scribens sanctissimorum sacerdotum auctoritati praeiudico, quos in spiritu sancto congregatos iam dudum audivi in synodalibus suis decretis statuisse, ut magis debeant Alleluia cantari.«

Das Ergebnis der Berechnung, zu dem Bern in dieser Schrift kommt,[1] ist übereinstimmend mit der in Seligenstadt ausgesprochenen Regel, die demnach, wenn auch dem römischen Brauche widersprechend, doch nicht vereinzelt dasteht.

Ein dritter Beschluss über Fasten liegt vor in Canon 15:

Das »ieiunium bannitum« ist streng zu beobachten. Erleichterung in einem der vorgeschriebenen 8 Punkte muss erkauft werden durch Speisung eines Armen an dem betreffenden Tage.

Auf die Beobachtung dieser besonders gebotenen Fasten macht auch Burchard aufmerksam.[2] Der Loskauf von einer der Enthaltsamkeiten[3] durch Armenspeisung ist schon auf der Triburer Synode[4] von 895 in Bezug auf die Busse eines Mörders und dann wieder bei Burchard[5] ausgesprochen.

Dem Inhalt nach gehört auch Canon 4 zu den Beschlüssen über die Fasten: Wenn ein Priester nach dem ersten Hahnenruf trinkt, darf er an dem Tage keine Messe lesen.

Ähnlich heisst es im »Liber legum ecclesiasticarum«[6] (ut nemo cibum aliquem gustet, antequam servitium missae publice impletum sit) und in der »Responsio ad cons. Bulgar. Nicolai I.« (c. 60).[7] Gleichbedeutend mit dem Beschluss von Seligenstadt ist c. 11 der Synode von Koblenz (922).[8]

---

1) Bernonis Libellus de quibusdam ad missae officium pertinentibus c. 7, bei Migne 142, 1079. 1080. Hauck (III, 333 Anm. 2) meint, auch der Triburer Beschluss stimme mit Bern und Aribo überein, was doch nur zum Teil richtig ist; s. oben p. 10.

2) Decretum 13, c. 4 (indictum ieiunium), Migne 140, 885.

3) Vgl. Binterim III, 520. Die 8 Punkte sind: a) nüchtern bleiben bis zum Ende der Prozession und Messe; b) kein Fleisch essen; c) keine geistigen Getränke geniessen; d) nicht heiraten und sich des ehelichen Umgangs enthalten; e) nicht ackern, reiten oder arbeiten vor Beendigung des Gottesdienstes; f) keine bunte Kleidung tragen; g) barfuss gehen.

4) C. 54, Hefele 4, 536. 537.

5) Decret. 19 c. 12. 13, Migne 140, 981. Vgl. FDG. 16, 592.

6) Mansi 19, 192.

7) Hefele 4, 335. Vor der 3. Stunde des Tages soll niemand etwas essen; vgl. hierzu Burchardi Decretum III c. 63.

8) Constitutiones I, 630.

Von der Messe handeln noch Canon 5 und 10. Das Verbot, mehr als drei Messen an einem Tage zu lesen (Canon 5), kennen schon die »Leges presbyterorum Northumbrensium.«[1]) Der Missbrauch, welcher im Canon 10 bezüglich der »missa peculiaris de sancto Michaele« gerügt wird, gab auch der Synode von Erfurt im Jahre 932 Veranlassung, seiner zu gedenken.[2]) Die Worte »non pro aliqua divinatione[3]) lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass man die erwähnten Messen in abergläubischer Weise hörte.[4]) Diesem Missbrauch sollte gesteuert werden. Überhaupt muss im 11. Jahrhundert die Erinnerung an altheidnische Gebräuche noch tief gewurzelt haben, wenn man bedenkt, dass Bischof Burchard von Worms in seinem Decretum ein ganzes Buch[5]) der Abstellung derartigen heidnischen Aberglaubens widmet. Um Aberglaube handelt es sich auch im 6. Beschluss der Seligenstädter Synode: »Conquestum est in sancto concilio de quibusdam stultissimis presbiteris, ut, quando incendium videant, corporale dominico corpore consecratum ad incendium extinguendum temeraria presumptione in ignem proiciant. Ideoque sancitum est sub anathematis interdictione, ne ulterius fiat.«

Man hat in diesem Beschluss einen Schritt gegen die sich ausbreitenden Ideen der Mönche von Cluni sehen wollen und sich dabei auf eine Nachricht in den Historien des Rudolf Glaber gestützt. Dieser erzählt, die Anwendung des crismale (auch corporale genannt) habe bei einer Feuersbrunst im Kloster Moutiers-Saint-Jean das Feuer auf seinen Herd beschränkt.[6])

---

1) Mansi 19, 67. Von Pflugk-Harttung bringt diesen Canon in dieselbe »Kategorie« wie Burchardi Decr. I, 100; II, 2; V, 36 (FDG. 16, 592 Anm. 5). Inhaltlich haben aber diese Beschlüsse nichts gemeinsam.

2) Constitutiones I, 5.

3) C. X von Seligenstadt.

4) Vgl. Hauck III, 535 Anm. 4.

5) Decr. lib. X, Migne 140, 831—854.

6) Rod. Glab. Hist. ed. M. Prou, lib. 5 c. 1 § 12: »... arripientes ... fratres crismale conto impositum, elevaverunt illud contra incendii flammas dire flagrantes. Statim vero isdem ignis in sese retorquens minime amplius quam invaserat arripere valuit ...«

Denselben Brauch kennen die »Consuetudines Cluniacenses«.[1]) Von einem Hineinwerfen des Corporale ist zwar in beiden Berichten keine Rede, einmal heisst es elevare und dann expansum.[2]) Aber abgesehen von diesem kleinen Unterschied, so ist der Vorgang, wie ihn die cluniacensischen Berichte bringen, in dem Canon 6 der Synode von Seligenstadt unschwer wiederzuerkennen. Und doch ist es ungerechtfertigt, deshalb in dem Seligenstädter Verbot eine Spitze gegen Cluni zu erblicken. Schon Sackur wies darauf hin, dass von »stultissimi presbyteri« und nicht von Mönchen die Rede ist.[3]) Es mögen einige Priester der Mainzer Provinz — gleichviel, ob mit oder ohne Wissen des cluniacensischen Brauchs — diesen Aberglauben sich haben zu Schulden kommen lassen. Um dies für die Zukunft abzuwenden, hat man in Seligenstadt den Beschluss gefasst — nicht, um gegen Rom Stellung zu nehmen, sondern um einen lokalen Missbrauch zu beseitigen. — Den Gottesdienst und das Kirchengebäude berücksichtigen Canon 8, 9, 12 und 13. »Ut nemo gladium in ecclesiam portet« (C. 8) ist ein altes und oft wiederholtes Verbot.[4] Den Klerikern war es ohnedies verboten, Waffen zu tragen.[5])

---

1) Lib. II c. 30 (Migne 149): »... ut ad manum possit esse contra periculum ignis; contra quod ... creditura multis, quia multum valeat expansum ...« Kerker (Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau) citiert p. 297 Anm. 2 fälschlich I c. 35 statt II c. 30.

2) Vgl. P. Ladewig, Poppo von Stablo (Berlin 1883) p. 15. Die geweihte Hostie kann nicht gemeint sein, wie Sackur (II, 162 Anm. 2) vermutet. Das Corporale ist das bekannte leinene Tuch, auf welches nach der Konsekration die Eucharistie gelegt wurde. Dafür sprechen auch die Worte »minor calix cum duplo corporali ... maior cum simplo ...«, das doppelt und das einfach gefaltete Kelchtuch. Dann kann auch die bei Sackur angeführte Stelle aus Jahn, Die abwehrenden und die Sühnopfer der Deutschen (Diss., Breslau 1884), nicht gelten.

3) Sackur, Die Cluniacenser II, 162 Anm. 2.

4) Z. B. in den »Leges presb. Northumbr.« (c. 37), Mansi 19, 67.

5) Vgl. Capitula Ansegisi I c. 64, bei Regino I c. 176 (ed. Wasserschleben p. 94), I c. 177 (ex. conc. Meldensi 845). Hefele 4, 110: c. 37 der Synode von Paris (846). Hefele 4, 110: c. 6 der Metzer Synode (888),

Canon 9 rügt störende Unterhaltungen und Schwatzen in der Kirche. Ähnlich lesen wir bei Burchard,[1]) dass die Gläubigen »sine strepitu ac tumultu« die Kirche betreten und dort nicht Erzählungen anfangen sollen (nequaquam inanes inter se proferant confabulationes). C. 3 des Concilium Ansanum (990)[2]) handelt von der »loquacitas et scurrilitas«, c. 10 des »Liber legum ecclesiasticarum» (994)[3]) von »tumultus, lusus et vaniloquia«, c. 80 der Capitula Attonis[4]) von den »disceptationes et tumultus et vaniloquia et caeterae actiones« und c. 12 der »Constitutio ecclesiastica sub Stephano rege Hungariorum« (1016)[5]) von Leuten, welche die Gläubigen in der Kirche stören »exponentes fabulas otiosas et non intendentes divinas lectiones cum ecclesiastico nutrimento.« Man war bestrebt, die Vorhöfe der Kirche möglichst in den Bereich der Kirche hineinzuziehen. Tadelte man im 9. Canon die bestellten Zusammenkünfte in den Vorhöfen, so richtete man sich in Canon 12 gegen den Missstand, dass Laien in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche und im Vorhofe ihre Häuser bauten. Ähnlich lauten zwei Bestimmungen aus den Jahren 1050 und 1056: In Coyaca (1050)[6]) beschloss man, dass neben der Kirche in einem Umkreis von 30 Schritten kein Laie mit Weibern wohnen dürfe; in Compostella[7]) verbot man, dass in der Kirche und innerhalb eines Umkreises von 70 Schritten ein Laie oder eine Frau wohnten.

Ein bestimmtes Verhältnis zwischen Laien und Priester regelt auch Canon 13 der Synode von Seligenstadt: Kein Laie darf einem Priester seine Kirche übertragen ohne Erlaubnis des Bischofs. Dasselbe bestimmt c. 9 der Koblenzer Synode

---

c. 6 der Rheimser Synode (1046) u. s. w. Das Betreten des Vorhofes einer Kirche mit gezücktem Schwert verbietet c. 6 von Tribur (895), bei Hefele 4, 533 und Mansi 18, 134.

1) Decret. III c. 234, Migne 140, 723.

2) Mansi 19, 99.

3) Mansi 19, 179.

4) Mansi 19, 258.

5) Mansi 19, 372.

6) Hefele 4, 718.

7) Hefele 4, 748.

von 922 [1]): ... ut nullus presbiter deinceps aliquam suscipiat aecclesiam, nisi in presentia episcopi vel eius vicariorum ...

Bresslau meint,[2]) es sei bezeichnend für Aribos Reform, wenn gerade bei diesem Canon kein Wort vom Verkauf solcher Stellen zu finden sei. Damit ist aber Aribo doch kein Freund der Simonie. — In das Gebiet des Eherechts fallen die Bestimmungen der Canones 3, 7, 11 und 14.

Es wird verboten, zu heiraten während der Zeit von Advent bis zur Oktav von Epiphanias, von Septuagesima bis zur Oktav von Ostern, innerhalb der 14 Tage vor Johannes Baptista, an den genannten Festtagen (vgl. C. I) und deren Vigilien. Teilweise findet sich dieselbe Beschränkung bei Burchard [3]): ... a Septuagesima usque in octavas Paschae et tribus hebdomatibus ante festivitatem Joannis Baptistae et ab adventu Domini usque post Epiphaniam ... Sowohl Canon 7 wie 11 handeln über zwei des Ehebruchs Beschuldigte und erkennen als Beweismittel das Gottesurteil (probabile iudicium) an. Der Eid ist noch nicht gebräuchlich,[4]) wie ein Vorfall auf der Synode von Geisleden es bestätigt.[5])

Im Zusammenhang mit diesen Eherechtssachen findet der Beschluss über die Verwandtschaftsgrade (Canon 11) seine Würdigung. Es heisst: Im ersten Verwandtschaftsgrade stehen nicht Bruder und Schwester, sondern »nepos et neptis vel filius fratris ac filia sororis.«

---

1) Constitutiones I, 630. Vgl. auch c. 4 der Synode von Ingelheim (948), Const. I, 14: »Ut laici sine episcopali licentia presbiteris ecclesias dare vel demere non presumant.«

2) Bresslau III, 268.

3) Decr. 9 c. 4. Von Pflugk-Harttung verweist noch (FDG. 16, 592 Anm. 5) auf Decr. 13, 14; 19, 75. 155. 157.

4) Von Pflugk-Harttung in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung IV, 47.

5) Von Pflugk-Harttung weist auf Burchards Bestreben hin, Meineide zu verhüten; Wormser Hofrecht 12. 17. 19. 31. 32 (FDG. 16, 592. 593). In Mainz werden im Jahre 847 als Strafe für Tötung eines Priesters 12 Jahre Busse festgesetzt. Leugnet der Thäter, muss er, wenn er ein Freier ist, mit 12 Eideshelfern schwören, wenn er unfrei ist, die Feuerprobe bestehen. Hefele 4, 121.

Das Verbot der Ehe zwischen Verwandten war alt.[1]) Mit Beginn des 11. Jahrhunderts bildete sich der Satz aus, dass Ehen bis zum 7. Verwandtschaftsgrade nicht erlaubt seien.[2]) Doch lassen sich für diesen Satz schon ältere Zeugnisse anführen.[3]) In Seligenstadt wollte man zum alten Brauch zurückkehren (»sicut etiam ab antiquis patribus decretum est«). Diesen finden wir bei Burchard »ex dictis s. Isidori«[4]): . . »filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus. Illis seorsum seiunctis, ex radice illius trunci egrediuntur isti ramusculi, nepos et neptis, primus« . . Das Busswesen wird in den Canones 17, 19 und 20 berücksichtigt. Es sind Bestimmungen, die, wie schon von Pflugk-Harttung erwähnt hat,[5]) bei Burchard auch zu finden und somit auf ältere zurückzuführen sind. Von der Busse handelt noch Canon 18, der in Verbindung mit Canon 16 Gegenstand eingehender Erörterung geworden ist. Canon 16 lautet kurz und bestimmt: »Decrevit sancta synodus, ut nullus Romam eat nisi cum licentia episcopi sui vel eius vicarii.« Appellationen an den Papst waren von alters her bekannt. Von Thietberga an bis zu den Zeiten Aribos ist man nach Rom gepilgert, um dort die Gerechtigkeit zu finden, die der Bischof in der Heimat — mit Unrecht, wie man glaubte — versagte. Noch im Jahre 1031 hörte man auf der Synode von Limoges Klagen über einige, »qui ignorantibus episcopis suis a Romano papa poenitentiam et absolutionem accipiunt — dum quos isti iuste ligant, ille iniuste absolvit«.[6]) Den Priestern war es ohnedies verboten,

1) Hefele 4, 356 (Worms 868, c. 32); Hefele 4, 334. Mansi 19, 381 (Goslar 1018); Vita Meinwerci c. 11.

2) Burchardi Decr. VI, 15; VII, 9—13. 16 (FDG. 16, 592). Giesebrecht II,[5] 168.

3) 874 in Douci (Hefele 4, 493), 922 in Koblenz (infra sextam generationem), Decr. VII, 30.

4) Decr. VII, 10.

5) FDG. 16, 592 Anm. 5: Decr. XIX, 70. 100; XVIII, 13. 16. Vgl. zu C. 17: Decr. XIII, 1. Mansi 19, 191. 258. Hinschius, Decr. Ps. Is. 275. 338. Decr. XIX, 143 (Non reconcilientur poenitentes, si necessitas non coegerit, nisi post peractam poenitentiam).

6) Mansi XIX, 546. Bresslau III, 270 Anm. 2. Ältere Belegstellen bei Hauck III, 536 Anm. 1.



die Diözese zu verlassen, wenn man dazu von seinem Bischof keine Erlaubnis hatte.[1]) Dies war pseudoisidorisches Kirchenrecht! Noch zur Zeit Heinrichs III. geisselt der Dichter Amarcius die Romwallfahrten mit den bitteren Worten:

. . . »errat quisque putans currendo posse beari,
multi cursantes non vitam sed loca mutant;
non Romam vidisse, sed hic bene vivere laus est«[2]).

Canon 16 findet seine nähere Anwendung in Canon 18: Viele, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, suchen der Busse bei ihrem Priester zu entgehen, indem sie sich an den Papst wenden. Zuerst müssen sie die entsprechende Busse leisten und dann können sie, wenn sie wollen, mit einem Briefe ihres Bischofs zum Papst gehen.

Man hat in diesen beiden Beschlüssen einen Angriff sehen wollen auf das Dispensationsrecht und Absolutionsrecht des Papstes,[3]) auf das »Recht des Erteilens von Ablässen und des Nachlasses der zeitlichen Sündenstrafen«[4]); man hat den Beschlüssen eine Tragweite beimessen wollen, »welche, weit über diese nächsten und unmittelbarsten Beziehungen hinausgehend, das ganze Gebäude der Hierarchie erschüttert.[5])« Dieses hat Hauck mit Recht bestritten[6]) und auf gleiche Fälle aus früherer

---

1) Vgl. c. 38 des Concilium Agathense, bei Hinschius, Decr. Ps. Is. 334 Von Pflugk-Harttung (FDG. 16, 591) weist noch hin auf Burchardi Decr. II, 93; XI, 37; II, 136. Bresslau meint (Jahrbücher Konr. II. I, 306 A. 1), in Burchards Decretalen seien die Gedanken, welche auf der Seligenstädter Synode ausgesprochen worden seien, viel »zahmer« entwickelt. Dies ist doch nicht der Fall.

2) Büdinger und Grunauer, Älteste Denkmale der Züricher Literatur, p. 18 Anm. 54. Bresslau, Jahrb. Konr. II. I, 306 Anm. 1.

3) Giesebrecht II,[5] 199. Ähnlich Müller p. 24; Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 294 und Kleinermanns im »Katholik«, 67. Jahrgang, p. 639. Lesser, Erzbischof Poppo von Trier p. 62. Langen, Geschichte der römischen Kirche p. 417.

4) G. Schnürer, Piligrim, Erzbischof von Köln (Diss., Münster 1883) p. 44.

5) Bresslau III, 270.

6) Hauck III, 536 Anm. 1. C. 5 des Concils von Nicaea; Ansegis. Capitula I, 1.



Zeit hingewiesen, wo die Disziplinargewalt des Bischofs anerkannt werde. Als schlagendes Beispiel kann eine Stelle aus dem Capitulare des Bischofs Ahito von Basel († 836) dienen (C. 18)[1]: ... »ut qui ad limina apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua et tunc proficiscantur, quia a proprio episcopo suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo.«

»Die Appellation an den Papst wird nicht ausgeschlossen, sondern als Recht des Verurteilten anerkannt« — meint Hauck; allerdings, aber doch wohl nur aus gewisser Höflichkeit dem Papste gegenüber, denn in Wirklichkeit kam es wohl selten vor, dass einer nach gethaner Busse nach Rom wanderte, denn die Busse konnte er nicht mehr rückgängig machen. Dass zu dieser Reise die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden musste, war nicht mehr wie recht und billig.[2])

Hauck fasst sein Urteil über die vielbesprochenen Beschlüsse zusammen in den Worten[3]): »Von einer gegen die päpstliche Gewalt als solche gerichteten Tendenz kann man demnach nicht sprechen. Dagegen liegt in dem Beschluss allerdings Misstrauen gegen Benedikt VIII.« Mehr aber gewiss nicht, denn all die Fragen und Möglichkeiten, die man an die beiden Canones geknüpft hat,[4]) müssen auf ein bescheidenes Mass beschränkt werden. Die »schroffe Form«[5]) mag durch die Zeitumstände bedingt sein, welche der römischen Vorherrschaft den Weg bahnten.[6]) Der »Zug nach Rom« begann. Dagegen ist die Synode aufgetreten, dagegen haben um dieselbe Zeit die süd-

1) Hauck III, 536 Anm. 1; auch in c. 45 von Chalons 813, Mansi 14, 103 und Burchards Decr. 19, 51. Vgl. Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie I, 568, der sich bezieht auf Schmidt, Geschichte der Deutschen I, 641 und Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung III, 687.

2) Hauck III, 536 Anm. 1. Clem. Decr. LXX p. 58. Burch. Decr. II, 93 (nec sine eius permissu a sua parochia abscedant). Sackur II, 163.

3) Hauck III, 536 Anm. 1.

4) Z. B. Müller p. 25.

5) Sackur II, 463. P. G. Wappler, Papst Benedikt VIII. (Diss., Leipzig 1897) p. 92.

6) Sackur a. a. O.



französischen Bischöfe Stellung genommen,[1]) nicht um die Grundfesten der päpstlichen Macht zu erschüttern, sondern um die Rechte des Metropoliten und seiner Suffragane zu schützen gegen den wachsenden Einfluss desjenigen, der doch einst ihr Bruder gewesen.

Es wird zum Verständnis der erörterten Canones 16 und 18 wesentlich dienen, wenn wir im Anschluss daran eine Angelegenheit erwähnen, die offenbar dazu beigetragen hat, jene Beschlüsse in der vorliegenden Form zu fassen.

Seit Jahren beschäftigte den Kaiser und den Erzbischof von Mainz die Ehe-Angelegenheit des Grafen Otto von Hammerstein.[2]) In Nimwegen war über ihn und seine Gemahlin Irmgard die Exkommunikation ausgesprochen worden, weil sie in einer nach kanonischem Recht unerlaubten Verwandten-Ehe lebten. Nachdem die Ehe auf dem Landtag zu Bürgel am Main rechtlich für ungiltig erklärt worden war, mag sich das Paar dem Machtspruch der Grossen gefügt haben. Bald lebten aber beide wieder zusammen. Erkanbald von Mainz verlangte die Trennung der Ehe, aber Otto antwortete mit einem Plünderungszug in das Gebiet des Erzbischofs. Schliesslich musste der Kaiser den Heerbann gegen den trotzigen Grafen aufbieten.[3]) Es gelang ihm, am Stephanstage des Jahres 1020 nach dreimonatlicher Belagerung die feste Burg Hammerstein am Rhein zu nehmen. Da aber Otto und Irmgard sich immer noch nicht fügten,[4]) wurden sie aufs neue zur Rechenschaft gezogen vor eine Synode, die Aribo für Pfingsten 1023 nach Mainz ausgeschrieben hatte.[5]) Heinrich II. war zur Teilnahme einge-

1) Sackur II, 28 ff.

2) Vgl. Bresslau III, 72. 172 ff.

3) Ann. Quedlinb. zu 1020, SS. III, 85 und Lantberti vita Heriberti, SS. IV, 749. Bresslau III, 173.

4) »Illicite commanentes« heisst es bei Wolfhere, Vita Godehardi post. c. 19, SS. XI, 206.

5) Bresslau III, 258. Vita Godehardi post. c. 19. SS. XI, 206. Von Pflugk-Harttung scheint (FDG. 16, 591) die Synode für Otto als unzuständig hinzustellen, weil Hammerstein im Gebiet der Trierer Erzdiözese liege. Dies ist nicht stichhaltig, denn Otto ist als Graf in der Wetterau dem Mainzer Erzbischof verpflichtet.

laden worden.[1]) Aribo, der als Metropolit die Synode geleitet haben wird, erreichte, dass Otto »partim regali timore partim episcopali commonitione« Besserung versprach (»utcumque se correxit«). Irmgard aber scheint sich unschuldig gefühlt zu haben: »publice bannos praevaricans, ibidem ius legemque, ut vel hodie claret, funditus perdidit.«[2])

Unmittelbar nach der Mainzer Synode hat sich offenbar Irmgard nach Rom gewendet, um beim Papst Beschwerde zu führen über die gegen sie ausgesprochene Exkommunikation.[3]) Diese Appellation kam höchstwahrscheinlich in Seligenstadt zur Sprache und veranlasste Aribo, im 16. und 18. Canon die Unzulässigkeit derartiger Appellationen auszusprechen.[4])

Irgend ein Vorgehen gegen die im Gange befindliche Kirchenreform Heinrichs II. und Benedikts VIII. liegt vollends nicht in den Beschlüssen.[5]) Aribo sowohl wie

---

1) Vita Godehardi post. c. 19. SS. XI, 206. Müller p. 20. Dies ist kein Grund, die Synode zu einem Nationalconcil zu stempeln, denn die Einladung an den Kaiser wird wohl deshalb ergangen sein, weil er an der Sache besonders interessiert war. Der Ausdruck »generale concilium« bei Wolfhere spricht nicht für ein Nationalconcil, wie Bresslau III, 258 A. 2 meint, denn in Aribos Brief an Meginhard von Würzburg (Jaffé III, 358) heissen die Provinzialsynoden »generalia concilia«. Auch Giesebrecht II,[5] 194. 625 und Schnürer p. 33 A. 1 bestreiten den Charakter eines Nationalconcils. Immerhin kann eine Provinzialsynode in einem Nationalconcil mit eingeschlossen sein. Vgl. Bresslau III, 268 A. 2. Hinschius, Kirchenrecht III, 484 A. 2.

2) Schnürer p. 41 will aus diesen Worten lesen, der Papst hätte die schwere Kirchenbusse in eine andere verwandelt und Irmgard vom Bann und von Sünden freigesprochen. Von einer Kirchenbusse, wie Schnürer p. 40 und 102 behauptet, steht nichts in den Quellen.

3) Wappler p. 89. Jaffé III, 362. Da sie von den Comprovinzialbischöfen verurteilt war, konnte sie, gestützt auf die Beschlüsse der Synode von Sardica, an den Papst appellieren; vgl. auch c. 12 der Hohenaltheimer Synode (916), bei Hefele 4, 557.

4) Inwiefern die Appellation der Irmgard den Papst zu Massregeln gegen Aribo bewog, wird im weiteren Verlauf der Darstellung geschildert.

5) Müller p. 25 redet von einer »Verteidigungsstellung«, in die sich Aribo durch die beiden Canones 16 und 18 dem Kaiser gegenüber gesetzt habe!!



Heinrich gingen in dieser Beziehung eigene Wege, ohne sich gegenseitig zu befehden.

Denn zu derselben Zeit, da Aribo seine Suffragane in Seligenstadt versammelt hatte, beriet der Kaiser in Jvois am Chiers mit König Robert von Frankreich über eine allgemeine Kirchenreform.[1]) Derartige Verhandlungen waren vorauszusehen und Aribo sicher bekannt,[2]) nachdem Heinrich bereits im Frühjahr Gesandte zu Robert geschickt hatte, die nähere Verabredungen treffen sollten.[3]) Indes ist Aribos Verhalten, sein Fehlen am Chiers, nicht als Opposition aufzufassen; wir wissen nur von lothringischen Fürsten und Bischöfen, die damals in der Umgebung des Kaisers waren. Aribo wird seine Provinzialsynode zu einer Zeit ausgeschrieben haben, da man noch nicht wissen konnte, ob in den Augusttagen die beiden Herrscher zusammentreffen würden.

Es ist übertrieben, wenn man den universalen Bestrebungen Heinrichs das Vorgehen Aribos gegenüberstellt als eine Regung der nationalen Kirchenpolitik.[4])

Keine Quelle, kein Zeugnis weiss uns zu berichten, dass Heinrich mit den Beschlüssen von Seligenstadt unzufrieden gewesen wäre[5]) oder gar, dass er gegen Aribo vorgegangen sei.

1) Bresslau III, 263.

2) Schnürer p. 38 A. 1.

3) Bresslau III, 257.

4) Lamprecht (Deutsche Geschichte II, 293) stellt die Sache so dar, als ob Aribo selbständig mit Zustimmung aller rechtsrheinischen Bischöfe die Reform der Kirche hätte durchführen wollen. Lesser (Poppo von Trier p. 71) nennt Aribo den »Führer der deutschen Verfassungskirche«. Vgl. auch Bresslau III, 303. Boehm, a. a. O. p. 60. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern p. 319.

5) Vgl. Hauck III, 539 A. 3. Aus der Stelle bei Jaffé III, 363: Ipsis perniciose luditur, si causa nostra durius tractatur »ergiebt sich mindestens, dass er keine Unzufriedenheit mit den Beschlüssen von Seligenstadt kundgegeben hatte«. Sadée, Die Stellung Kaiser Heinrichs II. zur Kirche (Diss., Königsberg 1877) p. 38 A. 5, behauptet, ohne Beweise beizubringen, die Beschlüsse hätten keinesfalls Heinrichs eigensten Absichten entsprochen. Auf Baxmanns Irrtum (Die Politik der Päpste II, 184), der Heinrich in Seligenstadt zugegen sein lässt, haben schon Sadée p. 88 A. 5 und Kleinermanns, Katholik 67. Jg., 639 hingewiesen.

Müller [1]) weiss es sich nicht zu erklären, dass Heinrich, wenn es ihm mit seiner Reform Ernst war, gegen die Beschlüsse keine Schritte that. Es ist eben verkehrt, den Beschlüssen diese übertriebene Bedeutung beizulegen: der Kaiser hat in ihnen offenbar das erblickt, was sie sein wollen, eine Kirchenordnung für die Mainzer Erzdiözese. Die Hammersteinsche Ehe-Angelegenheit war die einzige Frage, zu der Heinrich Stellung nehmen musste, und hierin stand er vollkommen auf Aribos Seite, wie noch aus dem Schreiben der Suffragane an Benedikt hervorgeht. Die beiden Thatsachen, die man verwertet hat, um Heinrichs Stellung zur Synode zu erklären, erweisen sich der Kritik als nicht stichhaltig. Die Annales Heremi bringen nämlich zum Jahre 1024 die »lakonische Notiz«: Prun episcopus a fratre suo Heinricho imperatore in exilium missus est.[2]) Diese Massregel soll in Beziehung stehen zu Brunos Teilnahme an den Verhandlungen in Seligenstadt.[3]) Dabei vergisst man aber ganz, dass das Verhältnis der beiden Brüder von je her nicht das beste gewesen.[4])

Ferner wollte man die Urkunde Heinrichs verwerten,[5]) in der er dem Kloster S. Maximin in Trier 6656 Hufen entzieht. Durch diesen Güterraub solle der Abt Haricho gestraft werden für seine Anwesenheit auf der Seligenstädter Synode.[6]) Abgesehen davon, dass Aribo in der Urkunde selbst interveniert,[7]) darf man einen derartigen Fall nur im Rahmen der gesamten Klosterpolitik Heinrichs beurteilen.[8]) Dann wird niemand in

1) Müller p. 27.

2) SS. III, 145. Breslau III, 289.

3) Giesebrecht II,[5] 201.

4) Schnürer p. 51 A. 1. Müller p. 35.

5) Stumpf 1815.

6) Bresslau III, 274. Lesser, Poppo von Trier p. 63. Anna Gebser, Die Bedeutung der Kaiserin Kunigunde für die Regierung Heinrichs II. (Diss., Berlin 1897) p. 53. Ladewig, Poppo von Stablo p. 76.

7) Vgl. Müller p. 29 (gegen Bresslau, Jahrb. Konr. II. I, 114 A. 3) und Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. (Götting. Diss., Grünberg i. S. 1877) p. 77 A. 3.

8) Schnürer p. 43. Müller p. 28. Matthäi p. 77. M. Schmitz, Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen (Diss., Bonn 1878) p. 20.

dieser Urkunde etwas Auffälliges finden. Wenn der Kaiser dem Abte seine Missbilligung ausdrücken wollte wegen des Besuches der Synode, dann gab es andere Mittel, die nicht den ganzen Besitzstand des Klosters schädigten. Und dann: wenn er gegen Bruno und Haricho vorgegangen ist, warum hat er nicht die anderen Teilnehmer der Synode, die in gleicher Weise schuldig waren, seinen Zorn fühlen lassen?[1]) Wenn er Weihnachten 1023 Hizo auf den Stuhl von Prag und Branthog auf den von Halberstadt erhob,[2]) dieselben Männer, die in dem Schreiben der Suffragane mit eingetreten sind für ihren Metropoliten, dann dürfen wir zum mindesten annehmen, dass es zwischen Kaiser und Erzbischof zu keinem ernstlichen Konflikt gekommen ist, und dass Aribo von seinem Einfluss nichts eingebüsst hat.

Ausgehend von der Opposition Aribos gegen den im Sinne Clunis reformeifrigen Kaiser, war man geneigt, in Aribo einen Gegner der cluniacensischen Ideen zu sehen. Als Beweismittel für diese Ansicht führt Bresslau an:[3]) Aribo opponierte dem Papste, als dieser im Bunde mit Cluni und Heinrich eine Reform plante. Aribo hat die lothringische Reform nicht unterstützt; an seinem Hofe lebte Ekkehard IV. von S. Gallen.[4])

Schon oben wurde gelegentlich der Erläuterung des 6. Synodalbeschlusses die anticluniacensische Tendenz des Be-

---

1) Schnürer p. 43 A. 1. Eberhard von Bamberg geht nach der Synode an den Hof. Würzburg erhält am 2. September, Lorsch am 13. Dezember ein Privileg (St. 1811. 1818).

2) Bresslau III, 283. Giesebrecht II,[5] 201. Müller pp. 30—32 findet keine Erklärung dafür, dass Heinrich Bischöfe ernannte, »die mindestens keine Cluniacenser waren«. Als Gründe führt er an: den Einfluss Kunigundens und die Kränklichkeit des Kaisers (!!). Vgl. dagegen Schnürer p. 50 A. 2, der mit Recht betont, dass Aribo als Metropolit bei der Ernennung der Suffragane wohl ein Wort mitzusprechen hatte, und dass der Gegensatz zwischen einem anticluniacensischen Aribo und clunifreundlichen Kaiser zu einer falschen Beurteilung führe, weil in Wahrheit er nicht so ausgeprägt sein könne.

3) Bresslau, Jahrb. Konr. II. II, 526.

4) Bresslau, Jahrb. Konr. II. II, 415: »Ekkehard, der am Hofe Aribos den Hass gegen die Cluniacenser in noch höherem Masse eingesogen haben mochte«.

schlusses zurückgewiesen. Dies scheint mir auch verallgemeinert für Aribos Verhalten zu gelten, denn Bresslaus Begründung kann nicht überzeugen. Auf Grund der eingehenden Prüfung der Beschlüsse bezüglich ihrer Quellen dürfte an eine prinzipielle Opposition gegen Rom und Cluni nicht zu denken sein.[1]) Wenn uns nichts bekannt ist von Massregeln Aribos, welche die lothringische Reform unterstützten, so ist dies noch lange kein Beweis für Aribos Feindschaft gegen Cluni. Mit demselben Rechte kann man ihn für einen Cluniacenser halten, weil er mit Wazo und Bischof Dietrich von Metz, Freunden Poppos von Stablo, befreundet war.[2]) Ebensowenig braucht der Hass Ekkehards gegen die französischen Mönche für seinen Gastgeber massgebend zu sein.[3]) Es liegt gar kein Grund vor, der Aribo gegen die Cluniacenser erbittert haben könnte,[4]) zumal damals die cluniacensische Bewegung noch nicht den engen Bund mit dem Papsttum geschlossen hatte, der in den Zeiten Gregors dem deutschen Reiche so gefährlich wurde.[5]) Dass jener Bund im Werden begriffen war, ist unzweifelhaft: klug wussten die Päpste aus der Verbindung mit Cluni jeden Vorteil zu ziehen.

Man hat zwar bei Benedikt VIII. jede Beziehung zu Cluni leugnen wollen,[6]) aber auf der anderen Seite ihn in engen Zusammenhang mit den neuen Ideen zu bringen gesucht.[7]) Prüfen wir die Quellen.

Die Vita Odilonis charakterisiert Benedikt mit den Worten:[8]) »in Romana nobilitate praecipuus, prudenti ingenio prudentissimus, et quantum ad mundanum culmen attinet, urbanis causis aptissimus.«

---

1) Über Benedikts VIII. Verhältnis zu den Cluniacensern s. unten.
2) Schnürer p. 107.
3) Wappler p. 91.
4) Ranke, Weltgeschichte VII, 132 A. 1.
5) Sackur II, 456. 461.
6) Sackur II, 155. Wappler pp. 5. 84.
7) Müller p. 24. Giesebrecht II,[5] 186. M. Pfenninger, Die kirchliche Politik Kaiser Konrads II. (Diss., Halle 1880) p. 4.
8) Lib. II c. 14; bei Sackur II, 159 und Wappler p. 77.

Auf Grund dieses Zeugnisses und zweier anderen[1]) hat Wappler dem Papste ein tieferes Verständnis für eine Oberherrschaft Roms im Sinne Pseudo-Isidors und jegliche Beziehungen zu Cluni abgesprochen. Dieses Urteil erscheint ungerecht, wenn wir noch zwei Briefe zum Vergleich heranziehen. Der eine richtet sich an die Bischöfe von Gallien, Aquitanien und der Provence und gedenkt in warmen Worten der Unbilden, welche das Kloster Cluni zu ertragen hätte[2]): ... »ego tamen, ad quem, post Deum et sanctum Petrum, cura et providentia saepedicti loci specialiter pertinet, iuvamen et solatium auctoritatis apostolicae non desistam subministrare....«

In dem zweiten Briefe an Bischof Stephan von Auvergne heisst es u. a.: ... »et non levem lapillum sed fortissimum excommunicationis iaculum rogamus vos in eos intorquere, qui ausu nefario, Domini timore postposito, Dei servos scandalizare aut contristare, res eorum auferendo, non metuunt.« .. Die energische Sprache, welche namentlich den letzten Brief auszeichnet, lässt daran nicht zweifeln, dass Benedikt für Cluni eintrat. Dazu mochte er sich schon dem Abte Odilo gegenüber, der oft in seiner Umgebung zu finden ist, verpflichtet fühlen. Ein bewusstes Handeln im Sinne der cluniacensischen Reform ist Benedikt nicht zuzutrauen. Seine Stellung im weiteren Verlauf der Ereignisse Aribo gegenüber wird erst ein abschliessendes Urteil ermöglichen.

Benedikts Vorgehen gegen Aribo.

Offenbar im Auftrage des Kaisers[4]) ging Erzbischof Pilgrim von Köln nach Rom, um mit dem Papste über die geplante Kirchenreform zu verhandeln.[5]) Während er mit Ehrenbezeugungen

---

1) Wappler p. 77; dann pp. 5. 84. 87. 99. 100.

2) Migne 139, 1601—1604; aus dem Jahre 1016. Jaffé, Reg. pont. I,² 4013.

3) Migne 139, 1628. 1629. Jaffé, Reg. pont. I,² 4048.

4) Allerdings ist dies nirgends bestimmt ausgesprochen, aber nach den Verhandlungen am Chiers sehr wahrscheinlich. Vgl. Richter, Annalen der deutschen Geschichte III, 248. Müller p. 30. Bresslau III, 278.

5) Schnürer p. 42. Urkundlich können wir ihn in Rom für Februar 1024 nachweisen (Jaffé, Reg. pont. I,² 4087). Nach Giesebrechts Konjektur

bedacht wurde (die Würde eines »bibliothecarius sanctae apostolicae sedis« wurde ihm verliehen), ging Benedikt gegen Aribo energisch vor. Veranlassung dazu gab die Appellation Irmgards von Hammerstein. Aribo wurde der Gebrauch des Palliums untersagt,[1]) und eine apostolische Gesandschaft ging nach Deutschland, um zu untersuchen, ob Irmgard mit Recht der Exkommunikation verfallen sei.[2])

Merkwürdig bleibt, dass Aribo das Pallium schon entzogen war, während die päpstliche Untersuchungskommission noch in

---

(II,[5] 707) einer Stelle im Briefe Aribos an Kunigunde: »[Romae] Coloniensis episcopus ipse na[tali] constitutus« wäre Pilgrim schon Weihnachten in Rom gewesen. Bresslau (III, 278 A. 2) will hinter »na[tali]« noch »domini« einfügen und »ipse« in »ipso« verwandeln. Diesen Konjekturen gegenüber verhält sich v. Pflugk-Harttung ablehnend (FDG. 16, 594. 596). Er macht mit Recht auf die aussergewöhnliche Wortstellung aufmerksam und darauf, dass für die Ergänzung »na[tali domini]«, selbst stark gekürzt, die Lücke im Original keinen Raum biete. Wenn die Intervention Pilgrims in St. 1817 (1023 Dez. 10) thatsächlich stattgefunden hat und nicht auf eine frühere Handlung zurückweist, dann ist es unwahrscheinlich, dass Pilgrim Weihnachten bereits in Rom war (Schnürer p. 44). Thatsache ist, dass seine Anwesenheit für Februar feststeht (dies giebt auch v. Pflugk-Harttung zu; FDG. 16, 596), möglich ist, dass er schon früher angekommen war (Richter, Annalen III, 248 A. 1).

1) Jaffé, Bibliotheca III, 359: »Quia, sicut antea tibi (Meginhard) per epistolam meam mandavi, ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae.« Jaffé III, 361: »Et ubi mihi honor pallii, quamvis iniuste, est interdictus.« Müller p. 33 meint, dadurch hätte sich der ganze deutsche Episkopat getroffen fühlen müssen, weil Irmgard von einer Nationalsynode verurteilt worden wäre. Dies wurde schon oben zurückgewiesen. Der Zorn Benedikts traf Aribo als den Leiter der Mainzer Provinzialsynode. Auffallend bleibt immerhin das schroffe Vorgehen des Papstes, wenn man bedenkt, dass Heinrich der Mainzer Synode auch beiwohnte. Vgl. Hauck III, 539 A. 2. — Gfrörer, Allgemeine Kirchengeschichte 4, 169, behauptet ganz willkürlich, ohne Beweise beizubringen, die Ehescheidung zwischen Otto und Irmgard sei aus politischen Gründen angeordnet worden und habe deshalb den Papst veranlasst, gegen den Anstifter Aribo vorzugehen.

2) Jaffé III, 359: »de legatione sedis apostolicae quid facturus sim«. Jaffé III, 360: »Caeterum moeroris anxietas mentem mihi aliquot dies apostolicis legationibus turbavit«.



Deutschland weilte, ihre Aufgabe also noch gar nicht erfüllt hatte. Es ist unwahrscheinlich, dass man Aribo mit einer härteren Strafe gedroht haben sollte, denn es heisst in dem Brief der Suffragane nur von »amittere particulam dignitatis« und »perdere aliquantulum dignitatis.«[1])

Wann der Entscheid des Papstes erfolgte, darüber ist nichts Bestimmtes zu sagen, denn die Bischhofsweihen, die Aribo um die Jahreswende noch vornahm, können nichts beweisen.[2]) Noch im 12. und 13. Jahrhundert übten Erzbischöfe ihre Rechte aus, ohne überhaupt im Besitze des Palliums zu sein.[3])

Über das Verhalten Aribos den Massregeln Benedikts gegenüber geben uns seine 2 Briefe an Meginhard von Würzburg und die Kaiserin Kunigunde erwünschten Aufschluss. Aus beiden Schreiben spricht eine erhabene Ruhe, mit welcher der Metropolit seine gerechte Sache zu vertreten gewillt ist.[4])

Meginhard wird aufgefordert, am 13. Mai 1024 auf einer Provinzialsynode in Höchst zu erscheinen. Die Tagesordnung verraten die Worte: »de legatione sedis apostolicae quid facturus sim« (Aribo). Der Brief muss abgefasst sein, nachdem die Entziehung des Palliums in Deutschland bekannt und die apostolische Gesandtschaft eingetroffen war, also ungefähr zu derselben Zeit, da Aribo an Kunigunde schrieb,[5]) denn es heisst: »Quia sicut antea tibi per epistolam meam mandavi, ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae«.. und im Brief an die Kaiserin[6]): »Caeterum moeroris anxietas mentem mihi aliquot dies apostolicis legationibus turbavit... Et ubi mihi honor pallii, quamvis iniuste, est interdictus[7])«..

1) Jaffé III, 362. 363.

2) Schnürer pp. 105. 106, gegen Müller p. 33. Weihe Hizos von Prag, SS. IX, 64.

3) Hinschius, Kirchenrecht II, 28.

4) Bresslau III, 288.

5) Jaffé III, 359.

6) Jaffé III, 360.

7) Jaffé III, 361. Dass Benedikt die Gesandtschaft der Irmgard mit auf den Weg gab, um sie gegen »etwaige Gewaltanwendung seitens Aribos« zu schützen, ist eine unbewiesene Annahme Schnürers (p. 45).

Im vertraulichen[1]) Schreiben an Kunigunde bittet er die Kaiserin, für ihn einzutreten, vor allem ist es ihm darum zu thun, dass Pilgrim von Köln und Poppo von Trier, die er zur Synode nach Höchst eingeladen hat, erscheinen: »eruntque ibi consilii nostri cooperatores Piligrimus Coloniensis, Poppo Trevirensis, venerandi protopraesules.«

Aus diesen Worten darf man nicht schliessen, die Höchster Synode sei ein Nationalconcil gewesen.[2]) »Consilii nostri cooperatores« ist doch als Ratgeber aufzufassen. Der Rat zweier einflussreichen Persönlichkeiten, von denen die eine durch ihren Aufenthalt in Rom als die beste Kennerin der Sachlage gelten musste, konnte Aribo sehr wertvoll sein.[3])

Pilgrim und Poppo scheinen ihre Anwesenheit in Aussicht gestellt zu haben, aber wegen des Kölners fürchtet Aribo, er könne durch den Rat des Papstes (»senioris«) zurückgehalten werden und bittet deshalb Kunigunde, sie möge veranlassen, dass Pilgrim unter allen Umständen komme.[4]) Wir wissen

1) Jaffé III, 360: »In primis desidero, karissima domina, ut nullus nisi tibi familiaris ... legat huius epistolae verba«.

2) Bresslau III, 287. Müller p. 33. v. Pflugk-Harttung in den FDG. 16, 595. Giesebrecht II,[5] 626.

3) Schnürer p. 48 A. 1, der sich auf Hinschius, Kirchenrecht III, 484 A. 2 und 489 A. 4 beruft. Ähnlich sollten zur Frankfurter Provinzialsynode von 1002 die Erzbischöfe von Köln und Trier hinzugezogen werden. Vgl. H. Böhmer, Willigis von Mainz (Leipzig 1895) p. 101.

4) Jaffé III, 361: »Sed quia de nepote meo P[iligrimo] timeo, ut senioris mei artificioso retardetur consilio, commendo id tuae fidelissimae pietati, ut tu illum aggrediaris seorsum et sive volentem sive nolentem in ascensione Domini ad nostrum venire facias concilium.« Ziemlich allgemein verstand man unter dem »senior« den Kaiser als Aribos Lehnsmann: Richter, Annalen III, 250. Müller p. 35. Sadée p. 40. Gebser p. 54 A. 4 (die in dem »artificiosum consilium« nicht einmal einen Tadel sehen will). Hauck (III, 539 A. 3) ist dieser Auffassung entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass der folgende Satz mit »proinde« als Erklärung eng zu dem vorhergehenden gehöre; der »senior« sei der Papst. Offenbar entspricht diese Erklärung am besten der Sachlage, denn Aribo kann unmöglich dem Kaiser ein solches Misstrauensvotum, wie es in dem »artificiosum consilium« liegt, ausgestellt haben. Auch aus den Worten »nullus nisi tibi familiaris legat huius epistolae verba« lässt sich folgern,

nicht, ob die Höchster Synode zusammengetreten ist, ob Pilgrim und Poppo erschienen sind.[1])

Als Abschluss der Höchster Synodal-Verhandlungen hat man früher das schon erwähnte Schreiben der Mainzer Suffraganbischöfe an Papst Benedikt VIII. angesehen.[2]) Diese Ansicht ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, seitdem von Pflugk-Harttung mit guten Gründen nachgewiesen hat, dass dieser Brief bereits zu Beginn des Jahres 1024, vor den Briefen an Meginhard und Kunigunde, abgefasst sein muss.[3])

Diese beiden Briefe gedenken des Faktums der Palliumentziehung und der apostolischen Gesandtschaft, während die Suffragane in ihrem Schreiben nur von einem Gerücht reden, das zu ihnen gedrungen sei.[4]) An eine Einkleidung des Faktums in die Form eines Gerüchts, das nicht glaubwürdig sei, ist nicht zu denken. Ein derartiger »Kniff«[5]) wäre doch gar »plump«,[6]) wenn er angewendet worden wäre, nachdem man allgemein wusste, wie Benedikt gegen Aribo vorgegangen war.[7]) Aribo

---

dass der Kaiser (familiaris) vom Inhalt des Briefes wissen durfte Damit fallen auch die Schlüsse, welche Sadée (p. 40) aus dem Satze bezüglich der ablehnenden Stellung Heinrichs zu den Seligenstädter Beschlüssen gezogen hat.

1) Bresslau III, 289 A. 6 und Giesebrecht II,[5] 201 bestreiten es. Löger, Heinrich II. und Joseph II. p. 38, spricht von einer gefährlich werdenden Verbindung der Metropoliten, die Rom sprengen musste. »Sogar der Kaiser ... bewog Poppo wenigstens äusserlich von der Höchster Synode fernzubleiben.« Derartige Sätze werden unbewiesen hingeschrieben!

2) Schnürer p. 51. Müller p. 34. Bresslau III, 290.

3) FDG. 16, 593 und Monatss. III, 23. Vgl. dagegen Richter III, 250 A. 2. Dafür: Hauck III, 538 A. 1 und Kleinermanns im »Katholik«, 67. Jg. p. 644 A. 2.

4) Jaffé III, 362: »Cecidit corona capitis nostri, ablatae sunt dignitates scilicet nostri metropolitani. Illud autem, sicut praemissum est, tantum audivimus; sed auditum minime credimus et quia ipse auditus non frangit, a paternitate tua discere cupimus, rei veritas quae sit.«

5) Wappler p. 96.

6) FDG. 16, 593.

7) Jaffé III, 360: »Id circo ... abscondita est tam diu pietati tuae, quia speravi: illam antequam ad aures tuas perveniret, aliquatenus posse leniri.« Jaffé III, 361: »Coloniensis episcopus ... quamvis non ignoraret, quam inrationabiliter me illusum haberet apostolicus.«



selbst sagt, er habe anfangs die Entziehung des Palliums geheim gehalten. Seine Suffragane werden davon benachrichtigt,[1] aber in die Öffentlichkeit drang nur ein unbestimmtes Gerücht, das der Wortlaut im Brief der Suffragane wiederspiegelt. Um den Papst zur Rücknahme seines Urteils zu bewegen, liessen die Suffragane den Brief abgehen. Als aber offenbar keine Antwort eintraf, gedachte Aribo die Sache öffentlich im Beisein Pilgrims und Poppos auf einer Provinzialsynode in Höchst zu verhandeln.[2] Die Einwilligung der Suffragane zu dem Schreiben setzt keine Synode voraus, sie kann sehr wohl schriftlich eingeholt sein.[3] Muss somit schon wegen seines Inhalts das Schreiben vor die Höchster Synode gesetzt werden, so wird diese Ansicht durch einen weiteren Grund noch erhärtet. Denn Hartmann hat auf Grund römischer Privaturkunden und des Obituarium des Klosters SS. Cyriacus et Nicolaus in Rom den Todestag Benedikts für den 9. April 1024 berechnet.[4] Sollte der Brief erst auf der Synode von Höchst, also am 13. Mai 1024, abgegangen sein, dann ist es unwahrscheinlich, dass nach 5 Wochen der Tod des Papstes in Deutschland noch nicht bekannt gewesen sein sollte, die Synode hätte also keine Veranlassung gehabt, den Brief abzuschicken.

Der Inhalt des merkwürdigen Schreibens ist beachtenswert[5]): Die Suffragane können nicht glauben, dass das Gerücht von der

---

1) Jaffé III, 359: »Quia, sicut antea tibi per epistolam meam mandavi ...«

2) Hauck III, 538 A. 1.

3) FDG. 16, 593.

4) MJÖG. 15, 485. Hiermit kommen wir auch den Angaben anderer Quellen ganz nahe. Marianus Scotus (SS. V, 556): »1024 Benedictus papa obiit VII. idus April.« Annales necrologici Fuldenses maiores (Böhmer, Fontes III, 159): »1023 ... Benedictus papa Rom. VII. id. apr.«

5) Es fehlen unter den Suffraganen am Kopf des Schreibens Bruno von Augsburg und Meinwerk von Paderborn. Bruno war in der Verbannung, Meinwerk, der immer zum Kaiser hielt, wird es sich wohl überlegt haben, ein so gefährliches Schreiben zu unterzeichnen. (Bresslau III, 290. Müller p. 34.) Gfrörer (Allg. K.-G. 4, 172) will den »G. Hildenesheimensis« auf einen Hildesheimer Abt deuten, weil er sich das Erscheinen Godehards, des Todfeindes Aribos, nicht erklären kann. Erstens ist es undenk-

Entziehung des Palliums wahr sei. Wenn ihr Metropolit schuldig sei, dann fühlten sie sich mitschuldig, denn sie hätten gemeinsam die Bannung der Irmgard ausgesprochen, nachdem ihnen die Fürsten mit der Achtserklärung vorausgegangen seien. Sie bitten den Papst, den unbedachtsamen Schritt, wenn er geschehen sein sollte, zurückzunehmen.

Auch hier ist nichts darüber gesagt, dass die Beschlüsse von Seligenstadt den Papst veranlasst hätten, gegen Aribo vorzugehen. Warum sollte man dies verschwiegen haben? Deutlich heisst es: »cum innocens metropolitanus ex unius mulieris delatione vel particulam dignitatis amitteret« und »nam si metropolitanus propter anathematizatam dignitatis suae aliquantulum perderet«.[1])

Der ganze Ton, in dem der Brief gehalten ist, klingt zwar energisch und bestimmt,[2]) aber keineswegs auflehnend und trotzig.[3])

Das Schreiben scheint in Rom mit Nichtachtung bestraft worden zu sein: der Tod Benedikts am 9. April 1024 schützte Aribo vor weiteren Massregelungen. Als Heinrich dem Papste bald ins Grab folgte, war auch der grosse Gedanke einer »cluniacensischen Kirchenreform« vergessen, den man mit Vorliebe der »Kirchenreform« Aribos gegenübergestellt hat.

---

bar, dass mitten unter den Bischöfen ein Abt stehen kann, und zweiten sollten die Verhandlungen in Höchst gar nicht den Gandersheimer Streit betreffen.

1) Jaffé III, 362. 363. Wappler p. 92. Sackur bemerkt sehr richtig (II, 164 A. 1): »Im Brief rechtfertigen sich alle Suffragane, während in Seligenstadt nur ein Teil derselben sich schuldig gemacht hatte.«

2) Ganz willkürlich sind die Behauptungen Lögers (p. 37): »Ein Schrei der Entrüstung erhob sich aus dem Lager der deutschen Bischöfe ... namentlich waren es die Mainzer Suffragane, welche sich zu solidarischem Einstehen für ihren Metropoliten und zur Abwehr der erlittenen Unbill vereinigten.« Ähnlich p. 38, wo Giesebrecht fast wörtlich ausgeschrieben ist. Vgl. auch Bresslau III, 287 A. 3 über Lögers Arbeitsweise.

3) Schnürer p. 52 A. 1 weist auf die ergebenen Worte hin: »Absit domne, absit hoc a te, qui primus post Deum in vice sancti Petri orbem terrae regere debes in aequitate.« Wappler p. 96.

Die Bedeutung von Aribos Kirchenreform.

Die hochfahrendsten Pläne hat man Aribo zugeschrieben. Man hat in ihm den Schöpfer einer deutschen Nationalkirche sehen wollen und auf der anderen Seite diese Ansicht ebenso entschieden bestritten.

Die zeitgenössischen Quellen wissen nichts von Aribos radikalen Plänen. Dies kann überraschen, wenn man bedenkt, dass die Quellen über ihn meist aus dem Lager der Gegner stammen und von vornherein keineswegs bestrebt sind, ihn im besten Lichte darzustellen. Erst neuere Forscher haben sich eingehend über Zweck und Ziel von Aribos Kirchenpolitik ausgesprochen.

Giesebrecht [1]) glaubt, Aribo hätte sich berufen gefühlt, »eine Reinigung der gesamten deutschen Kirche«, wie sie die Zeit erforderte, ins Werk zu setzen; seine Richtung hätte zur »einheitlichen Gestaltung der deutschen Kirche unter der Leitung von Mainz« führen müssen. Bedeutend gemässigter drückt er sich in den Anmerkungen aus.

Bresslau sieht in den Beschlüssen 16 und 18 allein einen Eingriff in die Gewalt des Papsttums und glaubt, die letzte Folge der Beschlüsse sei gewesen die »Auflösung der allgemeinen katholischen Kirche in eine Anzahl unabhängiger Nationalkirchen«. [2]) Gegen Bresslaus Ausführungen richtet sich Schnürer

1) Giesebrecht II,[5] 192. 200. 626. In den Anmerkungen hält er nur noch aufrecht, dass Aribo sich mit den Seligenstädter Beschlüssen in eine scharfe prinzipielle Opposition gegen den Papst begeben und dass er eine Reinigung der deutschen Kirche beabsichtigt habe. — Pfenninger (Die kirchliche Politik Kaiser Konrads II. (Diss., Halle 1880) p. 4 und Kaiser Konrads II. Beziehungen zu Aribo von Mainz, Pilgrim von Köln und Aribert von Mailand (Progr., Breslau 1891) p. VII), hält die Ansicht von der Nationalkirche für unglaubwürdig; Beziehungen . . . pp. VI. X aber behauptet er, Aribo sei für die Selbständigkeit der deutschen Kirche und die Unabhängigkeit des deutschen Episkopates eingetreten.

2) Bresslau III, 270. 271. Ähnlich Boehm pp. 60. 61. Lamprecht (Deutsche Geschichte II, 293) baut Bresslaus Hypothese zu einem Faktum aus (vgl. v. Belows Rezension, H. Zs. 71, 482). Cohn, Heinrich II., p. 241. Löger p. 35. Manitius pp. 329. 333. 335. 396. Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes I, 371. Gebser pp. 51. 52. F. Wagner, Die Wahl Konrads II. zum röm. König (Diss., Göttingen 1871) p. 41.



bin einem besonderen Aschnitt seiner Dissertation.[1]) Mit Recht macht er Bresslau zum Vorwurf, dass er aus einem vereinzelten Faktum der Opposition auf ein allgemeines oppositionelles Prinzip gegen die ganze Autorität des Papstes geschlossen habe,[2]) urteilt aber zu einseitig, wenn er sagt, es handele sich allein um die Kirchenbusse der Irmgard, nicht um die Erlaubtheit der Ehe.

Dem gegenüber erklärt Bresslau,[3]) es sei ganz verfehlt, den Hammersteinschen Ehehandel auf die Frage zurückzuführen, ob Irmgard sich der Kirchenbusse unterziehen solle oder nicht. Otto habe sich für alle Zeit gefügt, das beweise die Urkunde St. 2235, die Schnürer[4]) ganz gezwungen auslege, und das Zeugnis Wolfheres, der erzähle, auf der Frankfurter Synode 1027 habe Aribo das Verfahren gegen Otto und Irmgard wieder eröffnen wollen, habe es aber auf Bitten des Kaisers unterlassen.

Wir müssen annehmen, dass Irmgard auf Grund des ihr erteilten päpstlichen Dispenses mit Otto wieder zusammenlebte, was Aribo nicht dulden konnte.

Bresslau bezweifelt, dass für die Zeit vor den grossen Erfolgen der Cluniacenser in Deutschland ein Boden für nationalkirchliche Pläne gewesen wäre und schliesst dann mit den Worten:

---

1) Schnürer, Piligrim p. 102 ff.

2) Schnürer p. 104. Vgl. auch Müller p. 26, gegen Giessebrecht und Bresslau.

3) Bresslau, Jahrb. Konrads II. II, 524.

4) Schnürer p. 104 sagt: »Bresslau (FDG 21, 404) folgert aus dem Satze (in der Urkunde bei Wenck, Hess. L. G. III, 52) ‚beneficium quod felicis memoriae pater noster (Konrad II.) inde ablatum comiti Ottoni tradidit post obitum Hirmingardae comitisse praedicto abbati ... remisimus‘, dass Otto und Irmgard von Konrad mit einem Lehen aus Hersfelder Gut bewidmet wurden, welches nach dem Tode des Ersteren seiner Gemahlin verblieb. Ich meine aber, dass nicht ohne Absicht hinter ‚Hirmingardae comitisse‘ die doch so naheliegende Bezeichnung ‚uxoris eius‘ weggefallen ist, dass nur Otto allein belehnt wurde und erst nach dessen Tode seine frühere Gemahlin Irmgard durch das persönliche Wohlwollen Konrads II. das Lehen erhalten habe.« Die gezwungene Erklärung dieser Stelle ist unzulässig; ihr widerspricht das Zeugnis Wolferes (Vita Godehardi prior c. 31), das Schnürer auch falsch auslegt, denn es ist nicht von Irmgard allein die Rede.

»Ob Aribo diese letzte Konsequenz (einer Nationalkirche) gewollt, ob er sie auch nur geahnt hat, darüber habe ich weder früher ein Urteil abgegeben, noch thue ich das jetzt«. [1])

Damit stellt sich auch Bresslau auf einen gemässigten Standpunkt und bekennt, dass der Beweis für Aribos nationalkirchliche Pläne nicht zu erbringen ist. [2])

Ranke [3]) urteilt nicht minder schief, wenn er meint, Aribo habe, als er sich in seiner Unabhängigkeit bedroht sah, die deutsche Kirche zusammenberufen zum Widerstand gegen die päpstlichen Eingriffe. Neuerdings hat sich Hauck zu einer neuen Beurteilung bekannt. [4]) Er bestreitet entschieden, dass man in Aribo einen ausgesprochenen Gegner der cluniacensischen Reform und der päpstlichen Herrschaft zu sehen und dass er den Gedanken einer von Rom möglichst unabhängigen Nationalkirche vertreten habe. Der enge Bund zwischen dem deutschen Königtum und den Bischöfen einerseits und zwischen Papst und Kaiser andrerseits hätte für diese Zeit keine Nationalkirche aufkommen lassen. »Leicht verständlich ist, dass ein Mann wie Aribo und ihm folgend der deutsche Episkopat das eigene Recht möglichst weit spannte«. [5]) Selbst Hauck scheint hier die Mainzer Suffra-

1) Bresslau, Jb. Konrads II. II, 525. Vgl. den treffenden Vergleich mit Willigis bei Böhmer, Willigis von Mainz p. 163.

2) Vgl. Bayers Rezension von Bresslaus Jahrbüchern unter Heinrich II., III. in den Göttingschen gel. Anzeigen 1875 II, 1176; v. Pflugk-Hartttung, H. Zs. 37, 363. Steindorff in der A. D. B. I, 526. Richter, Annalen III, 248 A. 2. Menzel, i. Hist. Taschenbuch 6. Folge V, 109. H. Kuypers, Studien über Rudolf den Kahlen (Diss., Münster 1891) p. 46 A. 2. Sackur II, 462. Will, Reg. arch. Mog. XLVIII. Wappler p. 83. Müller pp. 26. 27. Steindorffs Rezension von Schnürers Piligrim in der D. L. Z. 1883 Sp. 1584. 1585.

3) Weltgeschichte VII, 184.

4) Hauck III, 533 A. 7. Als Curiosum sei Gfrörers (4, 173) Ansicht erwähnt. Er hält nicht die Bannung Irmgards für die wahre Ursache von Benedikts Vorgehen gegen Aribo, sondern den alten Hass gegen Mainz, der auf dem Erzstuhl lastete seit den Tagen des Willigis.

5) Hauck III, 537. Will XLIX urteilt sehr einseitig, wenn er behauptet, Aribos Wirkungskreis sei nur das religiöse Gebiet gewesen. Will verkennt dabei ganz die Rolle, welche Aribo bei der Wahl Konrads II. gespielt hat.



gane dem gesamten deutschen Episkopat gleichzusetzen. Von einer derartigen nationalen Kirchenpolitik kann keine Rede sein; sie entspricht nicht den Zeitumständen zu Beginn des 11. Jahrhunderts und hält der Einzeluntersuchung über die Seligenstädter Beschlüsse und den Konflikt zwischen Aribo und Benedikt nicht stand. Mag auch dieser Konflikt von einem rein persönlichen [1]) zu einem von prinzipieller Bedeutung sich zugespitzt haben, so hat dies Aribo sicher nicht beabsichtigt. Seine Ziele lehrt die Synode von Seligenstadt: Aufrechterhaltung der alten Metropolitanrechte; eine Kirchenpolitik, welche die straffe Verwaltung der Mainzer Kirchenpolitik gewährleistete. [2]) Dank der Unterstützung seiner Suffragane gelang es dem kühnen Metropoliten, seine Rechte vor Petri Stuhl zu verteidigen. Dies gelang ihm aber nicht seinen eigenen Suffraganen gegenüber.

Diese andere Seite von Aribos Kirchenpolitik beleuchtet der Gandersheimer Streit. Hier sollte Aribo am Widerstand der Suffragane scheitern.

---

1) Wappler p. 83.

2) In ähnlichem Sinne haben sich ausgesprochen: v. Pflugk-Harttung in der Monatss. f. rh.-w. Gf. IV, 49—51. Müller p. 12. Arndt, Die Wahl Conrad II. (Diss., Göttingen 1861) p. 7. Den besten Beweis dafür, dass man im Anfang des XI. Jahrundert keineswegs sich Übergriffe des Papstes gefallen liess, beweist eine Stelle bei Rodulf Glaber, Buch II. c. 4 (Kuypers p. 13 A. 2): »Licet namque pontifex Romane ecclesie ob dignitatem apostolice sedis ceteris in orbe constitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem.« Bernheim hat in der Westdeutschen Zs. I, 374 ff. aus einem Bamberger Codex einige Artikel gegen Eingriffe Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte veröffentlicht und sieht in ihnen »ein Seitenstück zu den Synodalbeschlüssen von Seligenstadt und ähnlichen autonomen Regungen des deutschen Episcopats im Mittelalter«. Unter anderem heisst es hier: »Non canonice agit clericus degens sub regula, qui Romano pontifici lesionem suam refert, cum nondum consuluerit episcopum, archiepiscopum, provincialem synodum, eique negata sit misericordia vel iudicium ... sicut pontifex Romanus a Coloniensi archiepiscopo debitam exigit subiectionem, ita Coloniensis archiepiscopus exigit a Romano praesule, ut in regiminis sui iure servet ei canonicum correctionis ordinem.«

Der Gandersheimer Streit.

Um den Verlauf des Gandersheimer Streites,[1]) der während der ganzen Regierungszeit von Aribo gespielt hat, zu verstehen, ist es nötig, den Anlass dieses Streites kurz zu schildern.[2])

Graf Liudolf hatte im Jahre 852 auf Hildesheimischem Gebiet in Brunsthausen ein Kloster gegründet, das er 856 nach seinem weiter südlich gelegenen Hof Gandersheim am linken Ufer der Ganda (Eterna) verlegte. Offenbar hat man dabei die alte Diözesangrenze zwischen Mainz und Hildesheim, die Ganda, überschritten. Gleichwohl finden wir die Hildesheimer Bischöfe während des 10. Jahrhunderts ungestört bischöfliche Rechte im Kloster Gandersheim ausüben, bis Erzbischof Willigis von Mainz im Jahre 987, als Sophie, eine Tochter Ottos II., von ihm in Gandersheim zur Nonne geweiht zu werden wünschte, mit seinen Ansprüchen auf das Kloster hervortrat. Obwohl man sich damals gütlich verglich, gab sehr bald die Weihe der neuerbauten Klosterkirche zu stürmischen Synoden Anlass, bis Bischof Bern-

1) Die Quellen über den Gandersheimer Streit gehören ausschliesslich den Kreisen der Hildesheimer Kirche an. Eine Prüfung der Nachrichten an der Hand einer Quelle aus dem Lager der Gegner ist ausgeschlossen. Schon für Thangmar bildet die Streitfrage um Gandersheim den Hauptpunkt in seiner »Vita Bernwardi«. Dass infolgedessen die Beurteilung oft einseitig und parteiisch ist, darf nicht Wunder nehmen (Wattenbach, Geschichtsquellen I,[6] 346. Beelte, Thangmar (Progr., Hildesheim 1881) p. 14. Hüffers Vorrede zur Übersetzung p. X. Böhmer, Willigis, p. 193 ff.). Noch deutlicher zeigt sich dies in Wolfheres »Continuatio vitae Bernwardi« und in der »Vita Godehardi prior«, die bald nach 1038 begonnen sein muss (Giesebrecht II,[5] 559). Eine zweite Umarbeitung, die »Vita Godehardi posterior«, um 1065 verfasst, ist bedeutend kürzer und weniger leidenschaftlich im Ton. Daher giebt Lenssen (Beiträge zur Kritik Hildesheimer Geschichtsquellen des 11. Jhs., Tübingen 1878, Diss., p. 2) dieser zweiten Fassung den Vorzug in Bezug auf objektive Wahrheit, doch geht er zu weit, wenn er die Vita prior geradezu gefälscht nennt (Lenssen p. 23; Hauck III, 549 A. 1). Unzweifelhaft ist, dass die Darstellung tendenziös gefärbt und manches absichtlich verschwiegen ist. Dafür bringt Lenssen treffende Beweise, welche die Beurteilung Aribos im Gandersheimer Streit vielfach berichtigen (Lenssen 13).

2) Vgl. Böhmer, Willigis p. 87 ff. und p. 203 ff. Hauck III, 270 ff.

ward in seiner Not sich an Kaiser und Papst wandte. Aber Willigis fand den Mut, die vom Papst gegen ihn verhängte Suspension nicht anzuerkennen. Es ist bezeichnend, dass der eigentliche Kernpunkt der Streitfrage, ob die Ganda die Diözesangrenze bilde,[1]) schon nicht mehr erwähnt wird. Dass das Bistum Hildesheim seine Gewalt auf Gandersheim ausgedehnt hatte, was immer wieder betont wird, war allgemein anerkannt.

Hatte Willigis dem Papste zu trotzen gewagt, so beugte er sich doch dem Machtspruche seines Königs, den dieser auf Weihnachten 1006 in Pöhlde fällte. Das Kloster wird dem Bischof von Hildesheim zugesprochen, der daraufhin die Weihe der neuen Kirche vornahm. Mit dem Tage von Pöhlde war der Streit beigelegt, um nach Jahren durch Aribo wieder aufgenommen zu werden. Schon bei dessen Priesterweihe, die der Bischofsweihe vorausging, hielt es Bernward für nötig, seinen künftigen Metropoliten zu warnen vor den Ansprüchen auf Gandersheim.[2])

Es ist bezeichnend, wenn Thangmar in unverkennbarer Gehässigkeit sagt: »per quem rediviva restaurantur arma discordiae, quae sub praedecessore suo sopita quieverunt, praevalente gratia discordiae.«[3])

Die Weihe Aribos zum Bischof nahm Ekkehard von Schleswig vor, wahrscheinlich am 1. Oktober 1021.[4])

Bei dieser Gelegenheit wird die Warnung an Aribo wiederholt, doch dieser erhob »in ipsa promotione sua« aufs neue seine Ansprüche, wurde aber durch das energische Auftreten Bernwards veranlasst, einstweilen von seinem Vorhaben abzustehen.[5]) Als er am 2. Dezember 1022 den Nachfolger Bern-

---

1) Lenssen (p. 24) und Böhmer (p. 203) widerlegen die Ansicht Hüffers (Vorrede zu »Geschichtschreiber der dt. Vorzeit« XI. s. 2, p. X), der auch v. Pflugk-Harttung folgt (Monatss. III, 187), es handle sich um Grenz- und Exemptionsstreit. Gandersheim stand unter dem päpstlichen Schutz, war aber damals noch nicht exempt.

2) Bresslau III, 184.

3) Vita Bernwardi c. 48, SS. IV, 778.

4) Bresslau III, 184 A. 4.

5) Während Thangmar nur von einer Vertretung Bernwards durch Ekkehard weiss (»vice sua«), berichtet Wolfhere (vita prior c. 25, SS. XI,

wards, Godehard, in G r o n a , zum Bischof von Hildesheim weihte machte er die Ansprüche auf Gandersheim wiederum geltend:[1]) er verbietet dem neu Geweihten jede bischöfliche Handlung in Gandersheim.

Godehard führte beim Kaiser Beschwerde, der den Bann rückgängig machte und den Streit beilegte.[2])

---

185), Krankheit hätte den Bischof verhindert, in Mainz die Weihe vorzunehmen. Der wahre Grund ist sicher verschwiegen. Bernward mochte es nicht angenehm sein, schon bei der Weihe mit seinem Metropoliten in Streit zu geraten. Vgl. Müller p. 15. Hauck III, 533. Die Worte »sed quod tunc (bei der Weihe) subdole promisit, grassante stulticia post fefellit« verraten den Hass des Hildesheimers (Lenssen p. 8). Dem verschwommenen Berichte der Vita prior steht die kurze Fassung der vita posterior gegenüber (c. 17, SS. XI, 205): ... »eique verbo Dei et banni sancti Petri auctoritate eiusdem altaris et etiam loci vel circumiacentis territorii usurpationem, invasionem et repeticionem, asstante imperatore cum episcopis, publice interdixit (Bernwardus). In huius puto banni vindictam ille novo nostro patri intulit temptationem praedictam ... in hac tantum temeritate ergo nos pro parte culpabilis (Aribo).« Objektive Wahrheit darf man bei keiner der Viten suchen, am ersten noch in der Vita posterior: s. o. p. 37 A. 1. Vgl. Hauck III, 549 A. 1. Bresslau, Jahresberichte der Geschichtswissenschaften I, 143. v. Pflugk-Harttung in der Monatss. IV, 38.

1) Bresslau III, 253. 254.

2) »(Imperator) confestim archiepiscopum confratribus familiariter accersito et dissimulata cordis sui molestia hunc novum conflictum banno soluto sapienter pacificeque diremit.« Bresslau (III, 254 A. 2) verwirft die vertuschende und beschönigende Redaktion und giebt der Vita prior den Vorzug, die aber viel subjektiver gefasst ist (c. 25): »imperator metropolitanum coram episcopis aliisque primoribus animosa admodum animi invectione iussit in posterum desistere ab huiusmodi ceptis.« Die Continuatio vitae Bernwardi weiss nur von einer Vermittlung Heinrichs. Vgl. Lenssen p. 9. Die Thatsache berichtet auch das Chronicon Hildesheimense (SS. XIII, 852; Will I, 152). Dem gegenüber beachte man den leidenschaftlichen Ton in Wolfheres »Continuatio«: »Consecrator eius (Godehardi) Aribo archiepiscopus super parrochia Gandesheim eum ut lupus aggreditur: cui domnus episcopus ut agnus mitissimus ... elimato anthidote respondit ... victus omnium conditione emeruit ignominiam suam.« Viel wahrscheinlicher, als diese schmachvolle Niederlage Aribos ist ein friedlicher Ausgleich, den die Vita post. (c. 16) berichtet: »et sic praedicta consecratione festive celebrata, eandem diem in timore Dei exul-

Seit diesem Tage von Grona ruhte der Streit bis zum Regierungswechsel im Jahre 1024. Die Erhebung Konrads unter Aribos Mitwirkung mochte einer Wiederaufnahme der Streitfrage nicht ungünstig sein.[1]) Zu Beginn des Jahres 1025 lud Bischof Godehard den König Konrad II. nach Hildesheim ein. Aribo, der den König begleitete, wusste eine Gelegenheit zu benutzen, den Bischof wegen Gandersheim anzugehen. Der König legte auf Anraten der Fürsten die Sache wieder bei[2]) und verschob die endgiltige Entscheidung auf ein Placitum in Goslar.[3]) Hier verbot der König, da er keinen der Streitenden benachteiligen wollte, beiden, in Gandersheim irgend eine bischöfliche Handlung vorzunehmen, und übertrug die Verwaltung des Klosters dem Bischof Branthog von Halberstadt. So erzählt die Continuatio, deren Angaben den Thatsachen entsprechen werden. Äusserst bezeichnend aber für den Standpunkt der Vita prior ist, dass sie den Beschluss von Goslar, der für Hildesheim wenigstens keinen Vorteil brachte, einfach verschweigt.[4]) Die Vita posterior kennt den Goslarer Tag auch nicht;[5]) sie berichtet nur das Ende aller Verhandlungen, dass Gandersheim bei Hildesheim bleibe.[6])

Aribo konnte mit dem Tag von Goslar zufrieden sein. Er war wenigstens nicht abgewiesen mit seinen Ansprüchen[7]) und auf eine neue Untersuchung vertröstet. Um so mehr hatte Godehard Grund zur Unzufriedenheit mit dem Verhalten des Königs, der die Entscheidung von 1006 einfach umstiess durch

---

tantes laete peregerunt, et in pace suum conventum dissolverunt.« (Lenssen p. 10. Müller p. 18: Aribo interveniert zweimal in Grona, Dezember (5.) und 9, 1022).

1) Zumal Aribo bei Konrad II. im höchsten Ansehen stand. Vgl. Bresslau I, 31.

2) V. post. c. 21, SS. XI, 208. Annal. Saxo, SS. VI, 676. Bresslau I, 48. Lenssen pp. 10. 11.

3) Cont. v. Bernw., SS. XI, 167 (»distulit in Goslari determinare«).

4) V. pr. c. 26, SS. XI, 187: »Illic enim super his ratio est incepta, nec tamen ad finem aliquem, qui hic digne inscribatur, perfecta.«

5) Bresslau, Jahresb. d. Gesch. W. I, 143.

6) V. post. c. 21, SS. XI, 208.

7) Bresslau I, 49.

seinen eigenmächtigen Schiedsspruch.[1]) Die Folge war, dass es bald darauf zu einem ärgerlichen Auftritt zwischen Aribo und Godehard am Altar der Gandersheimer Kirche kam.[2]) Als Godehard die Messe feiern wollte, suchte ihn Aribo daran zu verhindern. Godehard las infolgedessen die Messe in einer Kapelle im Beisein des Königs, während Aribo durch die Nonnen am Messelesen in der Kirche gehindert wurde. Godehard beklagte sich bitter beim König über die ihm angethane Schmach.

Dieser Vorfall ist im Grunde nicht unwahrscheinlich, auffällig bleibt aber, dass Aribo den Anspruch erheben konnte, die Messe zu lesen. Nach der Continuatio hat er es thatsächlich gethan, nach der Vita pr. haben ihn die Nonnen daran gehindert. Schenken wir jener Quelle Glauben, so hätten sowohl Godehard wie Aribo einer Übertretung des Goslarer Placitums sich schuldig gemacht. Inwiefern war dann Godehard berechtigt, beim König Klage zu führen? Warum wurde die Entscheidung wieder vertagt, wenn man dies schon in Goslar beschlossen hatte? Die Annahme liegt nahe, dass die ganze Erzählung zur Verherrlichung des duldenden Godehard ausgemalt sei. Die Einzelheiten fordern zum Widerspruch heraus, der Kern mag echt sein.

Auf einer Provinzialsynode kam man Anfang März in Grona zusammen.[3]) Ausser Aribo, Godehard und Konrad waren erschienen Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg und Meinwerk von Paderborn als Mainzer Suffragane, Adalbold von Utrecht, der Herzog Bernhard und mehrere Äbte. Die Entscheidung fiel für Hildesheim günstig aus: Der König bestätigte Godehard den Besitz Gandersheims (»sicut priores vestri habuere, inconvulse habetote«).

Mit dieser Synode schliesst die Continuatio, nicht ohne Selbstgefühl den Sieg ihres Helden verkündend.[4]) Die Vita prior bringt noch einen Nebensatz, der einen wichtigen Vorbehalt ent-

1) Müller pp. 46. 47.

2) Cont. SS. XI, 167. V. pr. c. 26, SS. XI, 187. Lenssen pp. 11. 12.

3) Continuatio SS. XI, 167. V. pr. c. 26, SS. XI, 187. Müller p. 47. Die Datierung nach Bresslau I, 50 A. 4.

4) SS. XI, 167.

hält: »usque dum ei in generali synodo canonice demeretur.« Dieser Vorbehalt passt offenbar nicht an den Schluss der Continuatio, weil er die Fortführung der Erzählung bedingt hätte, wird aber auch in der Vita prior als recht unwesentlich hingestellt.[1]) Er besagt, dass die Entscheidung der wenigen Bischöfe, die der König aussprach, nicht von Wirkung sein könne. Immerhin war der Tag von Grona für Godehard ein entschiedener Vorteil, der allerdings nur von kurzer Dauer sein konnte, sobald Aribo eine vollzählige, ihm ergebene Provinzialsynode zu stande brachte. Unwahrscheinlich ist die Vermutung, der König habe mit Willen in Grona gegen Aribo entschieden.[2]) Seine Stimme war an die der Suffragane gebunden, die allein ein Stimmrecht hatten. Aribo schrieb eine neue Synode aus, die nach sechs Wochen in Gandersheim zusammentreten sollte.[3]) Die Vorgeschichte und der Verlauf dieser Synode sind uns nur in der Vita prior überliefert und berechtigen, Misstrauen zu hegen. Es klingt wie eine Entschuldigung, wenn er beginnt:[4]) »Unde tamen denuo restaurentur arma discordiae, quique subsequutura tantum intuens facile poterit agnoscere, domnumque Godehardum episcopum et antecessores eius tam per prisca tam per ista excusabiles existere.« Er erzählt dann:[5]) Godehard beschliesst, dem Erzbischof zuvorzukommen. In Geisleden trifft er mit Aribo zusammen, kann ihn aber von seinem Vorhaben nicht abbringen. Aribo hält darauf in Gandersheim seine Synode ab, während Godehard, des Königs Hilfe sicher,[6]) auf einer Gegensynode die Anordnungen Aribos für ungiltig erklärt.

Nach diesem Bericht müsste Aribo den Beschluss von Grona bereits vergessen haben, ebensowenig konnte Godehard eine Gegensynode berufen, um die Massregeln Aribos, die gar nicht giltig sein konnten, rückgängig zu machen. Bei dem Fehlen

---

1) Bresslau I, 55 A. 4.

2) Müller p. 47, gegen Bresslau I, 56 und Giesebrecht II,[5] 230.

3) Vita prior c. 27, SS. XI, 187.

4) Vgl. Lenssen p. 13.

5) Vita pr. c. 27. 28. Bresslau I, 96—98. Müller 48. 49.

6) In der Chronologie folge ich Bresslau (I, 353 ff.) gegen v. Pflugk-Harttung, H. Zs. 40, 205 Monatss. III, 191. IV, 552.

einer anderen Nachricht ist es hier unmöglich, Wahres von Falschem zu trennen. Es bleibt unverständlich, wie Aribo, der immer auf dem Boden des Kirchenrechts stand und dessen Gerechtigkeitsliebe gepriesen wurde,[1]) so das Recht gebrochen haben sollte, nicht nur in dem erwähnten Falle, sondern auch in der Angelegenheit der Gandersheimer Nonnen.[2]) Erfunden ist auch diese Geschichte sicher nicht, denn die Folge war offenbar die Entfremdung der Äbtissin Sophie, aber sie ist geschickt ausgebeutet, um den Erzbischof im falschen Lichte darzustellen.

Es war ein empfindlicher Schlag für Aribo, dass Sophie jetzt sich Godehard zuwandte. Dazu kam, dass selbst der Kaiser, der jeden verletzenden Beschluss umgangen hatte, mit Aribo in Spannung geraten war infolge der Bischofswahl in Worms. Nach dem Tode Burchards von Worms am 20. August 1025 bestimmte Konrad im Einverständnis mit den Wormsern Azecho zum Nachfolger.[3]) Dies war ohne Wissen Aribos geschehen. Als daher die Wormser um Bestätigung ihres neugewählten Bischofs baten, antwortete ihnen Aribo mit einem scharfen Brief.[4]) Er wundert sich über die unerwartete Aufforderung,

1) Vgl. den Schluss im Briefe der Suffragane, Jaffé III, 363: »qui propter avariciae lucrum nullum palpat peccatum, sed pro amore iustitiae semper exerto graditur mucrone.« Zs. für deutsches Altertum N. F. II, 17 in einer Grabschrift auf Aribo: »... quia lex et iura silebunt«.

2) V. pr. c. 29, SS. XI, 188. Auffallend ist, dass Aribo die entlaufenen Nonnen aufnahm und in ein anderes Kloster schickte (Müller pp. 49—51; Bresslau I, 194. 195). Die Schuld lag offenbar auf Seiten der leichtfertigen Nonnen. Von Pflugk-Harttung übertreibt, wenn er aus der Stelle »adeo ut ad ipsum convivandi gratia sepius commearent, cum ipsoque aliquamdiu familiarius commanerent« auf einen anstössigen Verkehr Aribos mit den Nonnen schliesst (Monatss. IV, 39 A. 1; III, 20: »voll Sinn für das Schöne, selbst dann, wenn es ihm in Gestalt eines Weibes entgegentrat, das der Nonnenschleier umhüllte«.) Vgl. dagegen Lenssen pp. 14. 15; Müller p. 50; Bresslau I, 193 A. 2. Dies widerspricht den Berichten anderer über seine Sittlichkeit. Annales Hildesh., SS. III, 95: »vir sanctae ecclesiae probatissimus«. Vita God. post. c. 17, SS. XI, 206: »genere et dignitate venerabilis«. Anselmi gesta episc. Leod., SS. VII, 216: »moribus nobilissimus«.

3) Bresslau I, 96. 104. 105. Müller p. 51.

4) Abgedruckt bei Giesebrecht II,[5] 709. 710.



einer Handlung seine Zustimmung zu geben, die er zunächst nach dem Rechte seiner Vorfahren hätte vornehmen müssen (»qui primus fore in electione praesulis Wormaciensis ecclesiae aut cum primis esse debueram«).

Diese bestimmte Betonung der alten Metropolitanrechte erinnert lebhaft an Hinkmar von Rheims, der den Einfluss des Königs bei der Wahl der Bischöfe einzuschränken suchte.[1])

Schon in Nicaenum[2]) wird der Mitwirkung des Metropoliten bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen gedacht. So sahen wir Weihnachten 1023 Aribo seine Rechte in Bamberg geltend machen, jetzt bei der Wahl Azechos. Mögen auch seine Forderungen mit den thatsächlichen Verhältnissen bei den Bischofswahlen nicht mehr in Einklang gestanden haben, so entbehrten sie doch der rechtlichen Grundlage nicht. So entschieden Aribo hier sein Recht vertritt, so klug weiss er auf der anderen Seite einen Bruch mit seinem König zu verhüten, indem er die Weihe Azechos doch vornimmt.[3])

Der unbefriedigende Ausgang der Gandersheimer Synode veranlasste Aribo eine neue Provinzialsynode nach Seligenstadt auszuschreiben. Von den Einladungsschreiben, die an die Suffragane ergingen, ist uns das Schreiben an Godehard erhalten.[4]) Aribo schreibt, er wolle trotz aller Schmähungen, die er von ihm erduldet habe, Nachsicht üben und fordert ihn auf, am Matthaeus-Tage in Seligenstadt zu erscheinen »ut ibi non solum plantemus et aedificemus, sed etiam evellamus, destruamus et dissipemus.« Missbräuche in der Provinz sollten beseitigt werden, doch nicht in Godehards Sprengel: »Credo, quod tibi commissam ecclessiam rite rationabiliterque habeas circumspectam, et quod propter hoc nulla necessitate cogaris nostrum concilium visitare.«

---

1) Hinschius, Kirchenrecht II, 527. 528.

2) Hinschius II, 515 A. 4 citiert Hilarius I. ad Ascan. (a. 465) c. 3 »qualem te (sc. metropolitanum) oporteat eligere et deceat consecrare«.

3) »Verum, utut haec se habeant, quando opportunum fuerit, ex debito officii iuxta qualitatem rei neque canonum instituta neque fratrum consilia renuemus.«

4) Jaffé III, 363. Giesebrecht II,[5] 710. 711.

Nicht ohne Absicht wird Aribo seinem Suffragan geschmeichelt haben, um seiner sicher zu sein, denn der eigentliche Zweck der Synode blieb die Gandersheimer Frage, die nur in Anwesenheit Godehards erfolgreich behandelt werden konnte.[1])

Die Synode trat am 21. September 1026 in Seligenstadt zusammen. Als Teilnehmer nennt die Vita prior ausser Aribo und Godehard die Bischöfe Bruno von Augsburg, Werner von Strassburg, Eberhard von Bamberg, Meinwerk von Paderborn, Meginhard von Würzburg, Azecho von Worms, Branthog von Halberstadt, Warmund von Konstanz und Reinold von Oldenburg, der nicht zu den Mainzer Suffraganen gehörte.[2]) Soviel wir aus dem Berichte der Vita prior auf die Verhandlungen schliessen dürfen, war man auf dem besten Wege, durch ein geregeltes Gerichtsverfahren die Streitfrage gründlich zu untersuchen und, wenn möglich, beizulegen.[3]) Die Sache des Mainzers vertrat Werner von Strassburg, während Godehard den Bischof Bruno von Augsburg sich zum Anwalt erkoren hatte. Leider verschweigt uns Wolfhere, was von beiden Seiten als Verteidigung vorgebracht wurde.[4]) Zum Bruch kam es bei der Zeugenvernehmung.

1) Wolfhere stellt in der Vita prior die Sache so dar, als ob Aribo hinter dem Rücken des Königs (»quasi eius absentia fiduciatus«) handele. Dazu hatte Aribo gar keine Veranlassung. Konrad war sicher bekannt, dass Aribo eine Synode abhalten wollte, denn die Abreise vieler Bischöfe aus Italien, um an den Verhandlungen teilzunehmen, konnte Konrad nicht entgehen. Wenn Konrad wirklich an den Verhandlungen in Seligenstadt hätte teilnehmen wollen, dann wäre sein Urteil von dem der Suffragane abhängig gewesen. Es war ihm vielleicht angenehm, wenn er die Erledigung der Sache Aribo allein überlassen konnte. Vgl. Gfrörer 4, 242. Die Unzuverlässigkeit der Vita prior beweist treffend eine Stelle, an der erzählt wird, die Einladung Aribos zur Synode an Godehard sei brieflich »ex nomine tam apostolici quam regis« erfolgt. Davon steht in dem Briefe Aribos kein Wort. Vgl. Hauck III, 549 A. 1. Lenssen pp. 17. 18.

2) Die Vita post., welche 12 Bischöfe nennt, berichtet nur, die Entscheidung sei einstimmig auf das nächste Jahr vertagt worden. — Die Synode wird auch erwähnt im Ann. Saxo, SS. VI, 677; Vita Meinw. c. 199, SS. XI, 153; Ann. Altah. mai. 1026, SS. XX, 791.

3) Müller p. 55.

4) »... quae hic inserere cassum videbatur« sagt der Hildesheimer ganz naiv.



Aribo wollte seine Ansprüche durch den Eid von 100 Priestern und 300 Laien erhärten. Dieses Zeugnis beanstandete Godehard und bat die Synode, über die Zulässigkeit eines solchen Zeugnisses zu entscheiden, er selbst werde seinen Anspruch nur auf das Zeugnis von Bischöfen stützen. Die versammelten Bischöfe wagten nicht zu entscheiden und beschlossen, die Verhandlung zu vertagen, bis der König zugegen sein werde.

Schon v. Pflugk-Harttung [1]) weist darauf hin, dass das von Aribo hier beabsichtigte Beweisverfahren unkanonisch sei, und dass bei Burchard der Satz gelte: »Testimonium laici adversus clericum nemo suscipiat«; d. h. nur Leute geistlichen Standes können zur gegenseitigen Zeugnisaussage gegen Geistliche herangezogen werden. Offenbar ist in Aribos Verfahren ein Ausweg zu sehen, auf dem er dem Urteil der Bischöfe, die ihn nicht mehr unterstützten, zu entgehen suchte. Noch wagten die Suffragane nicht, offen für Godehard einzutreten, denn es fehlte ihnen der Schutz des Königs. Daher vertagten sie die Entscheidung auf eine neue Synode, die am 24. September 1027 in **Frankfurt** zusammentrat. Die Vita prior bringt uns eine eingehende Schilderung über den Verlauf.[2]) Wesentlich kürzer ist die Erzählung in der jüngeren Lebensbeschreibung,[3]) aber um so wertvoller, da sie in prägnanten Worten das Ergebnis der Verhandlung mitteilt: Dem Bischof Godehard wird auf Grund des Zeugnisses von 7 Bischöfen das Besitzrecht über Gandersheim zugesprochen.

---

1) Monatss. III, 41. Bresslau (I, 197 A. 1) macht darauf aufmerksam, dass es (nach Waitz, V. G. VIII, 31. 32) ursprünglich ein Recht des Königs war, ein Beweisverfahren vorzunehmen, das sich auf die eidliche Aussage Sachverständiger stützt. Dieses Vorrecht wurde seit dem 10. Jahrhundert namentlich geistlichen Stiftern verliehen. Nehmen wir diesen Fall für Mainz an, so liessen sich die Aussagen der Laien rechtfertigen, während dem Zeugnis der Priester das der Bischöfe als bevorzugtes gegenübersteht.

2) C. 31—34, SS. XI, 190 ff.

3) C. 23, SS. XI, 208. Ihr folgend Chron. Hildesh., SS. VII, 852. Ann. Hild., SS. III, 97. Vita Meinwerci c. 200, SS. XI, 153. 154. Ann. Magdeburg., SS. XVI, 169. Ann. Saxo, SS. VI, 677. Vgl. die ausführliche Erzählung bei Bresslau I, 226 ff.

Inwiefern Godehard ein Recht besitze, Gandersheim sein Eigentum zu nennen, darüber wurde nichts beschlossen. Er konnte sich nur auf das Gewohnheitsrecht berufen. Nachdem dieses als Besitzrecht anerkannt war, schien der Besitz des Klosters für alle Zeiten gesichert. Dies beweist die Ausfertigung der Urkunde Godehards.[1]) Die Frage des Eigentumsrechtes war offen gelassen für weitere Synoden.

So interessant die Schilderung der Vita prior ist, da sie uns den Verlauf derartiger Synoden bekannt giebt, so bietet sie doch bei der Erörterung der Gandersheimer Frage des Unwahrscheinlichen genug.[2]) Abgesehen von einer Reihe Disziplinarfälle, die erledigt wurden,[3]) verdient die Hammersteiner Eheangelegenheit Beachtung, da sie hier noch einmal auftaucht.

Gegen Otto und Irmgard sollte ein Rechtsverfahren wieder eingeleitet werden, der Kaiser bat aber, davon abzustehen.

Wir müssen also vermuten, dass das Paar wieder zusammenlebte und dadurch Aribo veranlasste, wieder einzuschreiten. Merkwürdig ist aber, dass Aribo auf Bitten des Kaisers nachgab. Aus Rücksicht gegen ihn, weil seine Ehe mit Gisela nicht minder

---

1) Will I, 159. Lenssen (p. 20) vermutet mit Recht, dass die Urkunde als Vorlage für c. 23 der Vita post. gedient habe.

2) Phrasen sind es offenbar, wenn Wolfhere uns glauben lässt, Aribo hätte seine früheren Ansprüche verschweigen wollen: »Iam autem metropolitano priscam mentis suae nimietatem dissimulante et idem negotium sub silentio praeteriri posse exoptante« (c. 34, SS. XI, 191). Die demütigen Worte Godehards können ebensowenig verbürgt sein wie die erregten Worte Aribos, die dieser ausgerufen haben soll, als man ihm den Aufschub der Entscheidung nicht gewährte (Bresslau I, 231. Manitius p. 386). Auf die Widersprüche in der Szene mit der Äbtissin Sophie macht schon Lenssen (p. 22) aufmerksam. Vgl. auch Müller p. 55 A. 1. Gehässig sind die Worte: »de praedictis etiam monialibus capitula quaedam ex parte archiepiscopi defensionis gratia sunt recitata, prius quidem audita, sed iam iuxta intentionem auctoris partim translata.« Wenn sie gerade keinen Vorwurf der Fälschung enthalten (Bresslau I, 231 A. 1). so wollen sie doch eine eigenmächtige Auslegung dem Erzbischof unterschieben.

3) Näheres bei Bresslau I, 228 ff.



verboten war [1])? — es ist möglich. Vielleicht sah Aribo das Vergebliche an seinem Versuch ein. Die Erledigung der Gandersheimer Frage mochte ihm wichtiger erscheinen.[2]) Dass Konrad hierbei oder überhaupt durch sein Verhalten auf der Synode irgendwie das Ansehen Aribos habe schädigen wollen, ist ausgeschlossen. Nichts lässt darauf schliessen, dass Konrad zu einer der Parteien Stellung genommen habe.[3]) Hier wagten es die Suffragane wieder offen für ihren bedrängten Bruder Godehard einzutreten, in ihrem Namen erklärte Werner von Strassburg, das Zeugnis der Laien sei zu verwerfen; durch ihre Aussagen überzeugt, kehrte man zum Beschluss von Grona zurück.[4]) Aribo hatte auf Grund der unerledigten Frage des Eigentumsrechtes Aussicht, wie nie zuvor, die Sache weiter zu verfolgen.[5])

Als er im folgendem Jahre seine [6]) Provinzialsynode in Geisleden abhielt, versuchte er die Frage des Eigentums-

1) Bresslau (I, 229) scheint dieses anzunehmen.

2) Hauck III, 552 (Konrads selbstbewusstes Handeln in der Beseitigung des Ehehandels).

3) Müller p. 56.

4) Hauck III, 550. Bresslau I, 232.

5) Aribos Einfluss beim Kaiser war noch stark. Es ist richtig, dass er in Urkunden im Verhältnis zu früheren Jahren sehr selten intervenirt. Man muss aber bedenken, dass die Intervention ein sehr unsicherer Massstab ist; sie bedingt keineswegs immer die Anwesenheit des Betreffenden am Hofe und wird gar oft nur als Höflichkeitsform aufzufassen sein. Vgl. Müller p. 57; dagegen Schnürer p. 76 A. 3. Als weiteren Beweis für den gesunkenen Einfluss Aribos führte man an die Krönung des jungen Heinrich (III.) in Aachen durch Pilgrim von Köln (Pfenninger, Kirchl. Politik Konrads II. p. 35). Sogar Giselas Einfluss soll bestimmend gewesen sein (Müller p. 57). Mit Recht macht Schnürer (pp. 76. 77) geltend, dass die Angehörigkeit Aachens zur Kölner Diözese massgebend gewesen ist. Wenn Aribo hier eine Zurücksetzung hätte erfahren sollen, dann versteht man nicht, wie er trotzdem der Krönungsfeier beiwohnen konnte (Bresslau I, 240. 241). — Auf der anderen Seite liegt es in der Natur der Sache, dass die wiederholten Angriffe Aribos gegen Godehard nicht dazu beigetragen haben, sein Ansehen in den Augen des Kaisers zu erhöhen.

6) Man beachte »synodam suam«. Die Synoden kehren regelmässig wieder. Die Vita prior kennt die Synode von Geisleden gar nicht.

rechtes zu entscheiden liess sich aber, da Godehard, nicht selbst erschienen war, auf Bitten der Bischöfe und von Godehards Dekan Tadilo bewegen, die Angelegenheit ruhen zu lassen.[1]) Aber noch in demselben Jahre machte er einen letzten Versuch auf der Provinzialsynode von Pöhlde am 6. Oktober. Ausser Konrad wohnten noch andere nicht-mainzische Bischöfe den Verhandlungen bei. Die kurzen Angaben der Vita posterior [2]) und der Annales Hildesheimenses [3]) geben das Endergebnis der Synode nicht bestimmt an. Nach dem eingehenden Bericht der Vita prior [4]) endigten die Verhandlungen mit einem Schiedsspruch des Kaisers: »Tandem domno Godehardo ipsum Gandesheimensem locum honoris causa praeponi, circumiacentes vero villulas inter eos conciliandi gratia dividi, imperator cum ceteris primoribus decrevit.«[5])

Obwohl dieser Schiedsspruch für Aribo gar nicht ungünstig war, so hatte dieser doch mehr erwartet. Aribo hielt sich für geschlagen. Es ist möglich, dass uns der Hildesheimer Chronist hier Thatsachen verschweigt, um die Demütigung Aribos in Merseburg recht wirksam erscheinen zu lassen. Soviel scheint aus den Quellen hervorzugehen, dass den Kaiser keine Schuld an dem sinkenden Einfluss Aribos trifft. Aribo selbst hat sich

---

4) Die Ann. Hild. (SS. III, 97 und Vita Meinw. SS. IX, 154) erzählen, dass in Geisleden »inter cetera ecclesiastica« der Mörder des Grafen Siegfried sich der Feuerprobe glücklich unterworfen habe. Ein Beweis für Aribos Streben, durch regelmässig wiederkehrende Provinzialsynoden strenge Justiz in der Provinz zu üben.

4) C. 24 SS. XI, 209. Annal. Saxo SS. IV, 677.

2) SS. III, 97.

3) C. 36.

4) Ich verweise auf die Erzählung bei Bresslau I, 255 ff. In einem Exkurs (I, 355 ff.) setzt Bresslau mit guten Gründen Pöhlde in das Jahr 1028; ebenso Giesebrecht II,[5] 636. Dass der Kaiser auf besonderes Drängen Godehards einen Schiedsspruch fällte, wie Lenssen aus den Worten Wolfheres lesen will (p. 23), hat Bresslau (I, 258 A. 1) zurückgewiesen. Ungenau sind die Worte »per anni circulum et eo amplius«, denn Geisleden liegt zwischen der Frankfurter und Pöhlder Synode. Geisleden kennt aber die Vita prior nicht; ihre Angabe ist also von ihrem Standpunkte aus richtig.

sein Ansehen verscherzt durch seine zähe Ausdauer. Auf jeder Synode musste er aus dem Munde der Suffragane vernehmen, dass man seine Ansprüche nicht anerkenne. Nachdem endlich der Schiedsspruch des Kaisers nicht so ausgefallen war, wie er gehofft hatte, sah er ein, dass er seine Rolle ausgespielt hatte. Diese Einsicht hat ihn zur Versöhnung getrieben. Ob diese in der demütigen Form stattfand, wie uns Wolfhere erzählt, ist fraglich.

Die Vita prior erzählt: Als Aribo und Godehard auf Pfingsten 1030 in Merseburg im Gefolge des Kaisers sich aufhielten, kam eines Morgens Aribo in das Schlafgemach Godehards und erklärte, seine Ansprüche auf Gandersheim seien ungerechtfertigt, er bitte um Verzeihung und gelobe ewiges Schweigen (C. 36).

Nach der Vita posterior fand die Unterredung »secreto coram episcopis« statt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Aribo auch seine Suffraganbischöfe in Kenntnis setzte von seiner Sinnesänderung.[1]) Die Vita prior beschliesst ihre Erzählung über den Gandersheimer Streit mit der wirksamen Szene in Merseburg, die offenbar den Triumph Godehards darstellen soll. Die Vita posterior erwähnt noch den Tag von Paderborn. Der Kaiser feierte hier Weihnachten 1030. Als Aribo die Messe gelesen hatte, bat er den Kaiser und die Bischöfe um die Erlaubnis zu einer Fahrt nach Rom,[2]) den Clerus und das Volk um ihre Fürbitte.[3])

Im Februar des folgenden Jahres verliess er Deutschland. Keine Quelle weiss zu sagen, wann er Rom erreichte. Im März muss er die Heimfahrt angetreten haben, aber ehe er Deutschland wieder sah, ereilte ihn der Tod in Como am 6. April 1031.[4])

Es liegt nahe, nach dem Grunde zu forschen, der ihn nach

---

1) Bresslau (I, 293 A. 2) spricht der Vita prior mehr »innere Wahrscheinlichkeit« zu. Das kriechende Benehmen passt nicht für Aribo.

2) Hauck III, 552 A. 2.

3) Gfrörer nennt (4, 295) diese Szene »fast eine öffentliche Kirchenbusse«, der sich Aribos härteste Strafe, die Wahlfahrt nach Rom, anschloss. (!)

4) Annales Hild. 1031. SS. III, 98. Schon Hauck (551 A. 2) weist Müllers (p. 60) Angabe zurück, der von einem gebrochenen Mann spricht.

Rom getrieben. Die Annales Hildesheimenses und Hermann von Reichenau sagen, er sei nach Rom gepilgert, um zu beten (causa orationis — orandi causa.) Der eigentliche Grund wird tiefer liegen, wird aber nie zu finden sein. Man hat auf den Gegensatz hingewiesen zwischen dem kühnen Auftreten Aribos im Konflikt mit Benedikt und seinem Ende auf einer Romfahrt, gegen die er in Seligenstadt so geeifert hätte. Von dieser Auffassung muss man sich frei machen, wenn man die Kirchenpolitik Aribos als das ansieht, was sie sein will, als die Stärkung der Metropolitanrechte. Zu einer Bussfahrt hatte Aribo keine Veranlassung. Wohl aber kann man in seiner Wallfahrt einen Beweis sehen dafür, dass er den Papst als seinen höchsten Richter anerkannt hat.

Ziehen wir aus dem ganzen Verlauf des Gandersheimer Streites das Ergebnis: Während Aribo im Konflikt mit Benedikt, unterstützt von seinen Suffraganen, selbst dem Papst gegenüber sein Recht verfechten konnte, wird ihm im Gandersheimer Streit von seinen eigenen Suffraganen die Stellung untergraben. Im Kampf gegen das Papsttum waren diese noch bereit, ihrem Metropoliten beizustehen, als aber Aribo seine Metropolitanrechte auch sie fühlen liess, da erkannten sie die Gefahr und verliessen ihren Herrn.

Beilage.

Die Datierung der I. Synode von Seligenstadt (1023).

Die Synodalakten enthalten nach der neuesten Ausgabe von Weiland in den Constitutiones[1]) folgende Datierung: Anno dominicae incarnationis MXXII, indictione V, II. Idus Augusti, anno autem domni Heinrici secundi regnantis XXII, imperantis vero VIII.

Zu 1022 müsste das Regierungsjahr XXI und das Kaiserjahr IX lauten; während annus regni XXII zu 1023 passt, müsste indictio V in VI und annus imperii VIII in X geändert werden. Bresslaus Ausgabe nach dem Codex Vaticanus Christin. 979 hat:[2])

1023 ind. 5, a. reg. 22, a. imp. 6.

Die Editio princeps Decreti Burchardi a Bartoldo Questenburgh (Köln 1548) hat:[3])

1023 ind. 5. a. r. 21. a. i. 6.

Keine dieser Datierungen ist ohne Widersprüche, wir sind also auf innere Merkmale angewiesen, wenn wir zu einem Ergebnis kommen wollen.

Beachtung verdienen auch zwei Quellen, welche die Synode ins Jahr 1023 setzen: das Chronicon Bernoldi[4]) und die Vita Meinwerci.[5])

Bresslau hat zuerst darauf hingewiesen,[6]) dass die bekannten Canones 16 und 18 in der Appellation Irmgards ihre Veran-

1) I, 633 ff.

2) Bresslau, Jb. Heinrichs II. III, 349. Schnürer p. 38. Müller p. 22 A. 1.

3) Binterim III, 396. 1022 nehmen an: Hartzheim, Concilia Germaniae III, 55. Giesebrecht II, 1—4, 614. Hefele 4, 640. Mansi 19, 405.

4) SS. V, 424. Irrtümlich ist Mainz als Ort angegeben.

5) SS. XI, 146.

6) Bresslau III, 354. 355.

lassung haben und deshalb für die Datierung zu verwerten sind. Dann ist die Synode nach der Mainzer Synode, auf der Irmgard verurteilt wurde, anzusetzen, d. h. 1023.

Dieser Ansicht hat sich auch Giesebrecht in der 5. Auflage [1]) seiner »Geschichte der deutschen Kaiserzeit« angeschlossen, bis neuerdings Sackur sich für 1022 entschieden hat.

Sackur [2]) setzt die Synode von Seligenstadt in den Anfang der Ereignisse, indem er annimmt, dass der Synode von Mainz (1023) eine päpstliche Entscheidung vorausgegangen sei, gegen die sich die Mainzer Synode richte; der Römerzug des Jahres 1022 erkläre am besten das Fehlen vieler Suffraganbischöfe.

Eine päpstliche Entscheidung vor Mainz, die nirgends angedeutet ist, braucht gar nicht angenommen zu werden, wenn wir die Synode für 1023 ansetzen. Warum sollte Aribo seine Suffragane zu einer Provinzialsynode berufen, wenn er sich sagen musste, dass die Mehrzahl infolge des Römerzugs 1022 am Kommen verhindert sei?

Die fehlenden Suffragane müssen aus anderen Gründen ferngehalten worden sein, oder sie nahmen die für jene Zeit aussergewöhnliche Aufforderung, die Provinzialsynode zu besuchen, nicht ernst.

---

1) Giesebrecht II,[5] 626.

2) Sackur II, 164 A. 1. Indem Gfrörer (4, 167) fälschlich den Brief Aribos an Godehard auf die Seligenstädter Synode von 1023 bezieht, kommt er durch unhaltbare Schlüsse auf das Jahr 1023.

Lebenslauf.

Ich, *Wilhelm Dersch*, evangelischer Konfession, wurde geboren am 26. März 1877 in Herbstein (Oberhessen) als Sohn des Rendanten *Rudolf Dersch* und seiner Ehefrau *Mathilde* geb. *Plack*. Nach Versetzung meines Vaters nach Seligenstadt (Hessen) besuchte ich die dortige Volksschule und seit Ostern 1886 das Gymnasium in Offenbach, das ich Frühjahr 1895 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um Geschichte und Deutsch zu studieren. In 7 Semestern hörte ich auf der Universität Marburg Vorlesungen der Herren Professoren bzw. Dozenten: *von Below, Cohen, Jülicher, Könnecke, Köster, Kühnemann, Lehmann, Leonhard, O. Müller †, Natorp, Naudé †, Niese, Rathgen, Frh. v. d. Ropp, Schröder, Tangl, Wenck*. Seminare bezw. Übungen besuchte ich bei den Herren *Brandi, Könnecke, Naudé †, Frh. v. d. Ropp, Schröder, Tangl* und *Wenck*. Meinen hochverehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus, in erster Linie aber Herrn Professor *Frh. v. d. Ropp*, dessen Bemühungen und dessen Rat bei der Abfassung dieser Arbeit mich zu besonderem Danke verpflichten.

